J.publ.g.
158

J. publ. G. 158

<36616475700012

<36616475700012

Bayer. Staatsbibliothek

J.publ.G.
158

Ueber

Volksrepräsentation

und

die künftige landständische

Verfassung in Deutschland

vom

Präsidenten von Dalwigk.

Hadamar,
im Verlage der neuen Gelehrten-Buchhandlung
1814.

J. Publ germ 158

Kr

Ueber

Volksrepräsentation

und

die künftige landständische

Verfassung in Deutschland

vom

Präsidenten von Dalwigk.

— — *Sed ille certe non fortis, qui*
jacet in lecto humido,
Qui ejulatu, questu, gemitu, fremitibus
Resonando, multum flebiles voces refert.
Cic. Tusc. L. II.

Hadamar,
im Verlage der neuen Gelehrten-Buchhandlung
1814.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den

hohen Ministern

der

großen verbündeten Mächte,

die

ruhmwürdig beym Kongreß in Wien,

für

das Wohl deutscher Nation zu arbeiten, zum erhabenen Ziel sich setzten,

ehrerbietig gewidmet.

Inhalt.

Vorwort. Seite

I. Reminiszenzen an den Ursprung, Eintheilung und Zweck landständischer Versammlungen 1

II. Gründe ihrer Nichtexistenz oder Aufhebung in verschiedenen deutschen Staaten 7

III. Prüfung der Gründe für und gegen die Aufhebung der Landstände 16

IV. Künftige Einrichtung der landschaftlichen Verfassung in allen deutschen Staaten 19

V. Allgemeine Erfordernisse zur Landstandschaft . . . 21

VI. Standesherren 25

VII. Bischöfe, Aebte, Prälaten 27

VIII. Ritterstand 29

IX. Städte 35

Seite

X. Bauern 37

XI. Wirkungskreis der Landstände 41

XII. Organisation der landständischen Versammlungen . 49

XIII. Gerichtsstand der Landstände 54

Nachtrag 57

Vorwort.

Zwey Feldzüge entschieden über das Schicksal Europas — gaben den Völkern den Frieden — Deutschland Befreyung von gallischem Joch und die Aussicht zu einer Verfassung, die den kleinlichen Provinzialismus — die wahre Giftpflanze für alles große und erhabene verbannt — wahren Nationalgeist und Patriotismus für deutsches Vaterland weckt — zu einer Konstitution, die alle Hindernisse zur freyen Entwickelung der Nationalkräfte hebt, und dadurch Germanien die Stelle unter den großen Nationen einräumt, die ihm seine Streitkraft anweiset, und Tuiskons Söhne verdienen — zu einer Konstitution, die gerecht den Zeitpunct herbey führt, wo jeder einzelne ungescheut durch Usurpation entzogene Rechte zu reclamiren und das zu thun und zu treiben befugt ist, was nützlich und andern unschädlich ist, den Zeitpunct — wo deutsches Volk in der Gesammtheit zu verlangen berechtigt ist, nach verfassungsmäßigen mit dem Zeitgeist harmonirenden Grundsätzen regiert

und geleitet zu werden, oder um bestimmter zu reden, ohne subjective und objective Ausnahme unter dem leidenschaftlosen kalten Buchstaben des von ihm selbst durch seine Repräsentanten gegebenen Gesetzes zu stehen, kurz — den Zeitpunct, wo ein Deutscher Ehre darin finden wird, ein Deutscher zu seyn. a)

Die Weisen, die in Wien das Wohl Deutschlands berathen, werden dies große und erhabene schaffen — den Wünschen der Deutschen nichts übrig lassen, und aus dem im Reiche mit Finsterniß umhüllten Chaos das Licht der Vernunft und ewigen Wahrheit wohlthätig hervor leuchten lassen.

Jeder Deutsche, der bescheiden zu sprechen vermag, hat dabey eine berathende Stimme, es ist — man erlaube mir den Ausdruck — actio popularis; denn es gilt um das Wohl deutscher Nation, um eine solche Constitution, die den Forderungen des Rechts für innere und äußere Sicherheit entspricht.

Ein deutscher Geschäftsmann hat kürzlich Ideen und Vorschläge zu einer dem Geiste der Zeit gemäßen künftigen Staatsverfassung in Deutschland dem

a) Grundzüge einer Constitution für Deutschland. 1814. in 4.

Publicum mitgetheilt, worin er dem anzuordnenden Reichs-oberhaupte nur allein den repräsentativen Character des deutschen Reichs und alle Souverainetätsrechte beylegt, und dann fortfährt: „damit aber der Abstand des künftigen „Verhältnisses der ehemaligen Rheinbundessouverains erster „Classe gegen ihr dermalen noch bestehendes nicht allzugroß „werden möge; so würde die Constitution alle zum Rheinbund „gehört habende deutsche Lande in eine Masse zusammenwerfen „und diese in eine beliebige Anzahl großer Reichskreise (je „weniger, je besser) eintheilen, und in jedem Kreise den „Regenten des, die größte Seelenzahl in sich fassenden, Kreis-„bestandtheiles zum Director bestellen, welcher Nahmens „und in Auftrag des Reichsoberhaupts alle diesem zuste-„hende Souverainetätsrechte in seinem Kreise auszuüben hätte, „dem Oberhaupte aber in aller und jeder Hinsicht und Bezie-„hung dafür verantwortlich seyn, und auf eingehende Be-„schwerden sich dem Urtheile des Oberhauptes oder seines „höchsten Gerichtshofes unterwerfen müßte. Die Constitution „würde also auf diese Art die Reichs-Kreisdirectoren zu ver-„antwortlichen Statthaltern und Stellvertretern des Reichs-„oberhauptes machen und aussprechen müssen.“

„Sie würde ferner festsetzen müssen, daß dem Oberhaupte „ein Reichsrath zur Seite stehe, welcher aus sämmtlichen

„Reichs-Kreisdirectoren zu bestehen habe, die eigentlich die
„activen Reichsstände seyen, dabey aber auch festsetzen, daß
„alle übrigen in einem Reichskreis eingeschlossenen ehemaligen
„Reichsstände zwar künftig zur Vermeidung einer großen
„Vielköpfigkeit nicht mehr active Reichsstände, aber doch
„immer unmittelbare Reichsglieder und Regenten ihrer eigen-
„thümlichen und angestammten Lande, unter der Nahmens
„des Kaisers ausübenden Oberaufsicht und Souverainetät der
„Reichs-Kreisdirectoren, und keine active, sondern bloß dem
„Reichsoberhaupte unmittelbar unterworfene, nicht active
„Reichsstände seyen."

„Sie würde jedem Director eines Reichskreises einen
„Kreisrath an die Seite setzen, welcher nicht nur aus allen
„in dem Kreise eingeschlossenen ehemaligen deutschen Reichs-
„ständen und der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft,
„sondern auch aus Deputirten aus der landständischen Ver-
„sammlung jedes einzelnen Kreisbestandtheils zu bestehen habe,
„dergestalten, daß jedem ehemaligen activen, künftig aber
„nicht activen Reichsstand eine Viril-, der ehemaligen Reichs-
„ritterschaft eine Curiat-, den Deputirten jeder landständischen
„Versammlung aber ebenfalls eine Virilstimme zustehe, und
„alle zu der kreisräthlichen Berathung geeigneten Gegenstände
„nach absoluter Stimmenmehrheit, wobey dem Director des

„Reichskreises eine entscheidende Stimme zukommen müßte, zu
„erledigen seyen.“

„Sie würde daher auch nothwendig ihr Augenmerk darauf
„richten, in jedem einzelnen Bestandtheile eines Reichskreises,
„seye er ein Königreich, Churfürstenthum oder Grafschaft,
„Landstände anzuordnen, welche, wo landsäßiger Adel vor-
„handen ist, aus $\frac{2}{5}$ von dem Adel, $\frac{1}{5}$ aus dem Bürger- und
„$\frac{2}{5}$ aus dem Bauernstande, bey Ermangelung landsäßigen
„Adels aber bloß aus $\frac{2}{5}$ des Bürger- und $\frac{3}{5}$ des Bauernstandes
„zu bestehen hätten, und in welchen landständischen Versamm-
„lungen ebenfalls alles nach absoluter Mehrheit der Stimmen,
„wobey jedoch dem Regenten des einzelnen Kreisbestandtheiles
„eine entscheidende Stimme in casu parium zustehe, zu erle-
„digen seye.“

Die Zeit wird lehren, ob dieser mit der Erhaltung des Nationalgeistes schwer zu vereinbarende Vorschlag sanctionirt werden wird, ich will aber bey dem letzten Satze stehen bleiben und als Stimmführer in landschaftlichen Versammlungen über Zweck, Einrichtung und Wirkungskreis der Landstände reden, denn was die Thronen befestigt und aus großen Gefahren rettet, ist nicht bey diesem oder jenem Stande, sondern bey der Gesammtheit der Unterthanen in dem Gemeinsinne der Bür-

ger, in der Liebe und Begeisterung für Fürst und Vaterland.

Von den Tagespublizisten a) fürchte ich keinen Tadel, ich lege ihnen Thatsachen, meine Ansichten und innigste Ueberzeugung ohne Wortgepränge vor.

---

a) Wen man darunter versteht, hat der scharfsinnige Verfasser der politischen Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. 1814. in der Einleitung erklärt.

I.

Reminiszenzen an den Ursprung, die Eintheilung und den Zweck landständischer Versammlungen.

Entschiedener Hang des Deutschen zur Jagd und zum Kriege machte den Ackerbau zur verächtlichen Beschäftigung des Leibeigenen und des Kriegsgefangenen, denn so unedel dachte der unkultivirte Deutsche nicht, gleich dem auf seine Kultur stolzen Römer, das Leben dieser Unglücklichen blutdürstigen Zuschauern in Fechterspielen Preiß zu geben. Selbst Unthätigkeit zog der freye Deutsche dem Feldbau vor. Hier seit den ältesten Zeiten ein mächtiger Unterschied unter freyen und nicht-freyen Bewohnern Deutschlands. Die Freyen, unter welchen wir die Voreltern des Erbadels finden, gaben den Nichtfreyen Land und Vieh; diese standen dagegen ersteren mit Abgaben und Frohnen zu Gebote. Das Eigenthum der Länderey blieb dem freyen Herrn, und dieser lebte unter seinen Bauern, wie der Vater unter seinen Kindern.

So sah es ursprünglich in Deutschland um die Verfassung und Eintheilung des Volkes aus.

Bey Versammlungen des Volkes erschienen nur Freye; der Bauer als Leibeigener kam dabey nicht in Betracht; so wenig er bey Reichstagen erschien, so wenig fand er einen Platz bey Landtagen. Beydes Vorrechte der Freyen. Unter diesen fand sich aber eine besondere Gattung, Personen nähmlich, die der Verrichtung des Gottesdienstes sich widmeten, oder ihr

Leben einsam in heiligen Uebungen zubrachten. Die fromme Einfalt oder die reiche Eitelkeit wendete ihnen Reichthümer und Besitzungen zu. Hierzu gesellte sich die hohe Achtung der Deutschen für den Priesterstand, die ihren Händen anvertraute Erziehung der Jugend und die im Mittelalter nur ihnen eigenthümliche Gelehrsamkeit. Wie konnten bey diesen Eigenschaften die Repräsentanten eines Volkes erschöpft seyn, wenn die Geistlichen zurück blieben? Der Freye weltlichen Standes konnte die Stelle des Geistlichen, der zu einem abgesonderten Stande gehörte, nicht vertreten. Der geistliche Stand mußte also für sich in seinen vornehmsten Gliedern erscheinen. Ausgezeichnet durch Würde und Kleidung trennte er sich in der Versammlung der Repräsentanten vom bewaffneten Ritter, und jeder stellte sich zu seines gleichen, doch vergönnte Ehrfurcht und Bigotterie den Geistlichen den ersten Platz.

So versammelten sich die Freyen eines Volkes, als dessen Repräsentanten, in zwey Klassen, Geistliche und Weltliche.

Allein die auf Deutschlands Verfassung so mächtig wirkende Erbauung der Städte, brachte eine neue Abtheilung der weltlichen Stände hervor. Nun entstanden Bürger, ein Stand freyer Leute, die sich von den übrigen Freyen, die im Kriege ihr Heil suchten, trennten. Weit entfernt, mit ihnen gemeine Sache zu machen, wiesen die Ritter die nicht waffenfähigen Bürger in ihre Mauern zurück; sie unterschieden sich von letzteren als Ritterbürtige — Rittermäßige. Dagegen duldeten aber auch die Bürger keine Unfreyen in den Städten, und zeichneten sich durch erworbene Vorzüge aus. Je mehr der Ritterstand sich geschlossen hielt, je mehr drängte sich alles, was unter den Bauern der Leibeigenschaft entgehen konnte, oder von der geringern Klasse der Freygebohrnen war, den Städten zu. Wohlstand, Handel, Gewerbe und Industrie belebte nun die Städtebewohner, sie — gleich dem Ritter —

übten das Recht der Selbsthülfe, geschützt bis zu den Zeiten eines Berthold Schwarz, durch einen oft unüberwindlichen Zufluchtsort — die Mauern. Auch hier äußerten Macht und Reichthum ihre Wirkung. Die Verachtung fiel, womit man auf den Bürger und sein Gewerbe herab sah. Mancher Edelmann suchte gegen die Bedrückung seines Nachbars selbst Schutz in Städten und nahm auch wohl das Bürgerrecht an. a)

Die Gesinnungen des Ritters und Bürgers kamen mehr in Harmonie, besonders da bey der nach und nach sich ändernden Kriegsführung auch der Bürger die Schranken durchbrach, die ihn bisher von den Waffen ausschlossen, bis erst im Laufe des 16ten Jahrhunderts die Ahnenprobe zwischen beyden Ständen eine daurende Scheidewand setzte.

Diese veränderten Umstände geboten die Nothwendigkeit, auch den Bürgerstand bey Volksversammlungen zuzulassen.

Die landschaftlichen Glieder bildeten nunmehr drey Klassen: 1) Geistliche, und zwar Nahmens der geistlichen Stiftungen, ihre Vorsteher, Bischöfe, Prälaten, Aebte; 2) Ritterschaft; 3) Städte.

Allein wir finden auch in verschiedenen Provinzen Deutschlands, den Bauernstand als Theilnehmer an diesen Versammlungen. Es gab von den ältesten Zeiten her nicht allein Leibeigene, sondern auch freye Bauern in Deutschland. Der Bauernkrieg, die Kreuzzüge und der Flor der Städte, der so manchem entlaufenen Bauer eine Freystätte darbot, bewirkten für diese Menschenklasse den Grad der Freyheit, den sie

---

a) Selbst Heinrich IV., von allen Fürsten verlassen, fand diesen Schutz in Worms. Schmidt, Geschichte der Deutschen. Buch II. S. 412.

dermalen noch genießt. Was die Bedürfnisse des Staats erfoderte, ja selbst die auf Reichstagen bewilligte Reichsanlagen, mußten ursprünglich aus den Kammergütern der Fürsten bestritten werden, und als bey Einführung der neuern Kriegsart, die Landesfürsten in die Nothwendigkeit sich gesetzt sahen, ihre Stände um Beyhülfe sowohl zur Schuldentilgung, als zu den neuen außerordentlichen Ausgaben anzusprechen, wurden alle freye Gutsbesitzer berufen. Der ursprünglich freye Bauer konnte also als Güterbesitzer von den landständischen Versammlungen nicht ausgeschlossen werden, denn er hatte als solcher so gut ein Wort dabey zu reden, wie der Edelmann und der Städter.

Alle diese landschaftlichen Glieder waren weit älter als Landeshoheit; a) diese gesellte sich zu jener ältern Verfassung und schwerlich würde sie ihr Daseyn erhalten haben, hätten nicht die landschaftlichen Glieder darin gewilligt. b) Nie würden ohne diese die Fürsten das geworden seyn, was sie sind; c) nie würde Landeshoheit zur Wirklichkeit gediehen seyn, hätten nicht Prälaten, Ritterschaft und Städte bey der neuen Territorialunterwürfigkeit sich besser gestanden, als unter der Oberherrschaft des Kaisers, und (da der Eigennutz zu allen Zeiten die Menschen regierte) durch die Freygebigkeit der Fürsten, Privilegien, Vorzüge und Freyheiten erworben, die sie vom Oberhaupte des Reichs zu erlangen sich keine Hoffnung machen konnten.

---

a) So wählten sich im Anfange die Stände ihren Herzog in Baiern, denn Heinrich der Heilige antwortete den Gesandten des Grafen Heinrich (Bertholds Sohn), die für ihren Herrn das Herzogthum Baiern begehrten: Nonne scitis — — Bavarios, ab initio, Ducem eligendi, liberam habere potestatem? Pfeffinger ad Vitriar. Tom. III. pag. 1100.

b) Ledderhose kleine Schriften. Bd. I. S. 14.

c) Häberlin Hdbch. des d. St. R. Bd. II. S. 31. ff.

Ohne Zurathziehung und Bewilligung der Adelichen, Prälaten und Städte, so wie in einigen Landen der freyen Bauern, konnte daher in allgemeinen Landesangelegenheiten von den Fürsten nichts vorgenommen werden. „Wo wir „nicht mit rathen, also sollen wir auch nicht „mit thaten," war die allgemeine Sprache in Deutschland. Fürsten und Reichsstädte führten sie gegen den Kaiser, und mußten sie daher auch wieder von ihren Untergebenen hören.

Die Kaiser erkannten diese Zurathe ziehung in öffentlichen Urkunden. In einem Landfrieden sagt Rudolph I: „Was „auch die Fürsten in ihren Landen mit der Land= „herren Rathe setzen und machen, diesem Land= „frieden zur Besserung, das mögen sie wohl „thun und damit brechen sie den Landfrieden „nit." Sollte ein neues Landrecht, eine Kanzleyordnung für die Gerichte erschaffen werden, so geschah dies mit Zuziehung der Landsaßen. Abgaben konnten den Unterthanen ohne Einwilligung der Güterbesitzer und Städte nicht auferlegt werden; erfolgte sie, so geschah es meistens nur unter Bedingungen, welche die Stände wenigstens gegen willkührliche Besteurung und sonstige Beeinträchtigung ihrer Vorrechte sicher stellten. Hier fangen Landesrecesse, Landesreversalen, Landeskompactaten rc. an, worin eine Landschaft größeren, die andere geringeren Antheil an den Regierungsgeschäften sich ausbedungen hat.

So wie der Kaiser durch die Fürsten, Grafen, Prälaten und Städte des Reichs bey Ausübung wichtiger Majestätsrechte eingeschränkt war, so waren es diese durch den Landadel, Städte u. s. w. so bald gemeinschaftliche Landesangelegenheiten zur Sprache kamen. a) Landstände waren also von den ältesten

a) Certe quidquid poterant olim status imperii in imperio, id quibuslibet statibus provincialibus in territorio permissum. Et haec regula in aevo medio nunquam fefellit. Struben Nbstden. Thl. I. Abthl. 1 §. 21.

Zeiten her das Organ des ganzen Landes, a) die Vertreter der Unterthanen; sie sollten die Waagschale halten zwischen diesen und dem Fürsten — das Wohl des Landes und dessen Erhaltung vor Augen haben und unabhängig vom Hofe, Schaden und Nachtheil im Ganzen sowohl, als im Einzelnen abzuwenden suchen, daher sie auch gebohrne Räthe des Landes, proceres provinciae, nati et perpetui Patriae Consiliarii, genannt werden.

Dies war und ist der eigenthümliche und wahre Zweck der Landstände, die wir in Böhmen, Oesterreich, Baiern, Sachsen, in der Mark Brandenburg, in Pommern, Braunschweig, Pfalz-Neuburg, Münster, Hildesheim und Paderborn, in Hessen, Anhalt, Meklenburg, Waldeck, Lippe, Schwarzburg und Bentheim, kurz in den meisten deutschen Provinzen finden und vorhin in Würtemberg, Hessen-Darmstadt und im Breisgau antrafen.

---

a) Dieser in neueren Zeiten als jacobinisch verschrieene Grundsatz, ist selbst noch im J. 1759 durch ein wahrhaft väterlich abgefaßtes Rescript der hannöverischen Regierung an die calenbergische Landschaft vom 5ten November desselben Jahrs aufgestellt und den Ständen durch die Worte ans Herz gelegt: „Wir überlassen es euren eigenen Empfindungen, ob ein mehreres habe geschehen können, und ob eine Landschaft, „die das Wort nicht eines einzelnen Standes, sondern der gesammten Unterthanen reden sollte, eine „Beschwerde darüber zu führen habe, daß u. s. w." Häberlin über die Rechtssache des Hofrichters von Berlepsch. Berlin. 1797. S. 2.

II.

Gründe ihrer Nichtexistenz oder Aufhebung in verschiedenen deutschen Staaten.

Alleinherrschaft war von jeher eine schmeichelhafte Idee für den menschlichen Geist. Wächter über das Thun und Lassen in öffentlichen und Landesangelegenheiten wünscht der Regent selten, oder doch wo sie herkömmlich sind, in einiger Entfernung von sich. Dies ist so ganz den menschlichen Neigungen angemessen.

So lange der Fürst den Besitz seiner Rechte gegen den Kaiser noch nicht als befestigt betrachtete und noch zwischen Furcht und Hoffnung lebte, so lange hütete er sich dem Herkommen zuwider zu handeln, bey Landesangelegenheiten etwas ohne Berathung mit den Landständen vorzunehmen. Kaum war er aber von dieser Seite gesichert, so griff er mit großer Hand nach der Herrschaft über seine Unterthanen, die er immer mehr auszudehnen suchte.

Das Spiel war indessen gefährlich. Ritter und Städte hatten das Recht der Waffen so gut wie der Fürst, und Stifter und Klöster wußten sich oft noch besser zu helfen. So leicht wagte es daher kein Fürst, die Rechte eines ganzen Standes, noch weniger der ganzen Landschaft zu kränken; aber es galt dem einzelnen Ritter, der einzelnen Stadt. Die Eifersucht der verschiedenen Stände und daß diese sich noch nicht als ein Korpus ansahen, kam ihm hierbey treflich zu statten. Der

Ritter haßte nicht nur den immer mehr sich bereichernden Städter, so wie beyde die Pfaffen haßten, sondern oft beneidete auch ein Ritter den andern — die eine Stadt die andere. Gemeinschaftliches Interesse war eine fremdartige Sache. Verstand der Fürst die Eifersucht zu unterhalten; so konnte ihm der Sieg nicht fehlen. Ein Ritter half den andern unterjochen, ein Stand den andern.

Der Verstand erwachte endlich, man fieng an, Eifersucht und Trennung für schädlich zu halten und einzusehen, daß nur Vereinigung und Einigkeit gegen den Verlust entzögener Rechte hätte Schutz gewähren können. Jetzt traten, wo es noch Zeit war, einzelne Stände in Verbindung, und wie auch dies noch nicht zulangte, alle in ein Korpus zusammen. Wir finden dergleichen Unionen im 14ten und 15ten Jahrhundert in den meisten Ländern, wo noch jetzt Landstände existiren. Der Zweck dieser Unionen war die Landesfreyheiten mit vereinigten Kräften aufrecht zu erhalten, und schwerlich wird heut zu Tage ein Bernhard und ein Heinrich, Herzoge zu Braunschweig, wiedergebohren, die in dem so genannten Satebrief von 1392 die Landschaft für berechrigt erklärten, „bey anhaltender Verunrechtigung (der Landesherrn) sich mit ihren Schlössern und „Gütern unter einander zusammen zu setzen und gemeinschaftlich „gegen die Herzoge zu agiren, ohne dieserwegen besorgen zu „dürfen, daß sie eines Aufstandes, Ungehorsams oder Rebellion „beschuldigt werden dürften.“ a)

Die Rechte, die den Landständen geblieben waren, mußte jetzt der Fürst ihnen lassen, ja, man fand auch wohl Gelegenheit, halbverjährte Rechte wieder geltend zu machen. Die Ranzionirung eines bey einer unglücklichen Fehde gefangenen Fürsten — die Einlösung verschuldeter Kammergüter — die

a) Moser von den deutschen R. Stände-Landen. S. 670.

mit dem Degen in der Faust ausgemachte Successionsstreitigkeiten, wo jeder Kompetent um die Gunst der Landstände sich bewarb, dies alles waren erwünschte Gelegenheiten, vom Fürsten das Versprechen zu erhalten, dem alten Herkommen nicht zuwider zu handeln und dies oder jenes ohne vorgängig eingeholten Rath der Stände, nicht mehr zu thun.

So erhielten sich Landstände in den meisten Ländern bey ihren ursprünglichen Rechten und Freyheiten. In manchen erwachte der Geist zu spät, um etwas retten zu können, so, daß schon im 15ten Jahrhundert hier das Andenken an Stände erlosch. Dies waren aber nur Ausnahmen, nicht Regel, und gewiß würden sich noch jetzt in allen Ländern Deutschlands Landstände finden, und diese da, wo sie existiren, noch mehrere Rechte erworben haben, wäre nicht zu Deutschlands sonstigem Glück das Faustrecht abgeschaft und der Landfriede eingetreten, denn nun behielt der Reichsstand das Recht der Waffen, der Landstand verlor es, und das Surrogat, die Gerichtsstelle, bey dem dieser gegen den Fürsten Klage erheben konnte, war mit romanisirenden Doctoren besetzt, die, weil Pandecten und Kodex davon schweigen, die Rechte und Freyheiten der Landstände nach der Lehre von den Servituten oder den Vormundschaften zu beurtheilen, und im Zweifel für den Landesherren zu entscheiden pflegten.

So verschwanden Landstände in einigen Provinzen Deutschlands. Da aber, wo der Geist der Eifersucht verbannt — durch Unionen oder Verträge Rechte und Freyheiten gesichert waren, bestanden Landstände mit größern oder geringern Vorrechten seit Jahrhunderten fort in Deutschland.

Seit einem Dezennium beynahe, beginnt aber eine neue Epoche für die Landstände.

Das Hochstift Münster hatte eine ständische Verfassung. Da nach dem §. 3 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von

1803 das Hochstift unter acht Herren vertheilt wurde; so war die Aufhebung der Landstände die Folge davon. Sie wurde jedoch in eben diesem §. 3 ausdrücklich festgesetzt. „Aus der „getroffenen Vertheilung von Münster (heißt es) folgt von „selbst, daß die bisher ständische Verfassung nicht mehr statt „finden kann." Die ständische Verfassung wurde also ganz aufgehoben.

Bey den Resten des kurtrierischen Landes trat ein anderer Fall ein. Das ganze obere Erzstift und der größte Theil des niederen fiel durch den Lüneviller Frieden an Frankreich; der kleine zu $\frac{1}{7}$ vom Ganzen gerechnete Theil auf dem rechten Rheinufer aber, wo nur zwey Städte und zwey Adeliche zum landständischen Korpus gehörten, kam vermöge §. 12 des Deputationsschlusses an Nassau-Weilburg. Dieses hob, wiewohl im Reichsdeputationsschlusse hierüber nichts besonders verfügt war, alle ständische Verfassung auf. Die Landstände wendeten sich deshalb an den Kaiserl. Reichshofrath, das nachgesuchte rescriptum sine clausula wurde aber durch das Konklusum von 27sten Sept. 1805 abgeschlagen. Von der Nothwendigkeit der Aufhebung der Landstände in den diesseitigen Resten von Kurtrier ließt man eine vortrefliche Abhandlung im 1sten Bde. 6tes Heft der reichskammergerichtlichen Miszellen. Hierdurch scheint also der Grundsatz in der Praxis aufgenommen worden zu seyn, daß durch Theilung oder Verstückelung der Lande, die Landstände von selbst aufhören, wenn nicht bey der Theilung die landständische Verfassung assekurirt wurde.

In dem am 26sten Dez. 1805 zu Preßburg zwischen Oesterreich und Frankreich geschlossenen Frieden, erkannte Oesterreich den von den Kurfürsten von Baiern und Würtemberg angenommenen Königstitel §. 7 mit der Bemerkung an, daß sie nichts desto weniger zum deutschen Staatenbunde gehören sollten. Im §. 8 werden die Lande benannt, die Oesterreich an Baiern, Würtemberg und Baden abtritt, und

am Schlusse die Worte hinzugefügt: „Diese Fürstenthümer, „Herrschaften, Domainen und genannten Gebiete sollen Ihre „Majestäten, die Könige von Baiern und Würtemberg und „Sr. Durchlaucht der Kurfürst von Baden sowohl mit „Oberlehnsherrlichkeit, als mit vollkommenem Eigenthum und „Souverainetät mit den nehmlichen Ansprüchen, Rechten und „Gerechtsamen besitzen, wie Sr. Majestät der Kaiser von „Deutschland und Oesterreich oder die Prinzen seines Hauses „sie besaßen und nicht anders.“

Im 14ten Art. wurde stipulirt: „Ihro Majestäten die „Könige von Baiern und Würtemberg und Sr. Durchlaucht „der Kurfürst von Baden, sollen über die an sie abgetretenen „Länder, wie auch über ihre alten Staaten eine vollkommene „Souverainetät, wie auch alle Rechte, die daraus herfließen „und die denselben von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, „König von Italien, garantirt wurden, auf dieselbe Art „genießen, wie Sr. Majestät der Kaiser von Deutschland und „Oesterreich und Sr. Majestät der König von Preußen sie „über ihre deutschen Staaten genießen. Sr. Majestät der „Kaiser von Deutschland und Oesterreich macht sich sowohl als „Reichsoberhaupt, als auch in der Eigenschaft eines Mitstan„des verbindlich, der Vollziehung der Acten, die sie dem zu „Folge gemacht haben oder machen könnten, kein Hinderniß „in den Weg zu legen.“

Diese Stipulationen enthalten nichts von Aufhebung der Landstände in denen von Oesterreich abgetretenen Landen. Im Gegentheil scheint der Schluß des §. 8 der Beybehaltung derselben das Wort zu reden, so wie auch die Stipulation im 14ten Art., daß Baiern und Würtemberg der vollen Souverainetät, so wie bisher Preußen und Oesterreich, genießen sollen, deren deutsche Besitzungen zum Theil ständische Verfassung hatten. Allein die Worte: „und alle Rechte, die daraus „herfließen und ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser der

„Franzosen und König von Italien garantirt worden,“ so wie der Schluß des Art. 14 deuten schon auf die Aufhebung ständischer Verfassung.

Diese Aufhebung erfolgte im Königreiche Würtemberg schon am 30sten Dez. 1805, und hiermit wurde das landschaftliche Korpus, das aus 14 lutherischen Prälaten und 72 Deputirten, theils von Städten, theils von Dörfern bestand, die aber nur 69 Stimmen hatten, für überflüssig geachtet. Unter denen an Baden gefallenen österreichischen Besitzungen, hatte die Landschaft Breisgau eine ständische Verfassung. Da diese Landschaft aber zum Theil an Würtemberg fiel, so war die Auflösung der Landstände nach der Analogie von Münster und Nassau-Weilburg zu schließen, vorher zu sehen. Sie erfolgte auch durch die landesherrliche Verfügung vom 23sten May 1806, aber nicht aus diesem Grunde, sondern in Kraft der erhaltenen Souverainetät, indem, wie es in der Verordnung heißt, „Wir nicht bloß eine zufällige „Art der Repräsentation, sondern alle ständische Repräsen„tation im Lande Breisgau in Kraft Unserer Souverainetät „aufgehoben haben, und die Auslegung des Preßburger Frie„dens auf eine Art, die Uns weder in diesem Rechte, noch in „wohlthätigen Verbesserungen der Administration hemmt, zu „behaupten wissen werden. Wir können demnach auf die „Darstellung, als ob die landesfürstlichen Forderungen und „Verordnungen im Breisgau forthin erst Ständen vorgelegt „werden müßten, oder als ob die Abgaben der Unterthanen „nur freywillige Opfer wären, keine Rücksicht nehmen, ohne „daß Wir auch historisch den Werth oder Unwerth der bisheri„gen ständischen Verfassung, in Hinsicht auf die Wohlfahrt „des Landes, umständlicher vorzuhalten, nöthig fänden. Auch „bedarf es bey Unsern bekannten Regierungsmaximen keines„wegs der Fürsprache für das Land, auf dem erschwerenden „und kostspieligen Wege eines Mittelstandes, da auf einem „weit leichteren es Unsern Landeskollegien, wie Wir in andern

„Gesetzstellen Unserer ältern Lande schon erklärt haben und „anmit auch für das Breisgau erklären, zur Dienstpflicht „gemacht ist, nicht etwa Unser und Unserer Nachkommen „einseitiges Interesse, sondern das gesammte Wohl des Lan„des, was mit jenem unter gewissenhaften Regenten ohnehin „Eins ist, in ihren Kollegialbeschlüssen und Anträgen vor „Augen zu haben, und in Kollisionsfällen, das eine nicht „weniger als das andere ins Licht zu stellen." — — —

In der Verordnung selbst werden alle Geschäfte des landständischen Konsesses an die Regierung und Kammer verwiesen, alle Zahl- und Abrechnungen aber an die fortbestehende Landescasse und ihre Buchhaltung geleistet.

Beynahe ähnliche Gründe, wie in Baden, motivirten die Aufhebung der Landstände im Großherzogthum Hessen, durch die Verordnung vom 1sten Oct. 1806, nur mit dem angegebenen Unterschiede, daß die Zusammensetzung des Großherzogthums aus mehreren Provinzen und Parcellen eine Gleichheit der Verfassung und der Rechte erheische, die, wenn in einem Theile verschiedenartige ständische Repräsentation bestehe, nicht erzielt werden könne, daher denn die Landstände bestehend aus Prälaten, Rittern und Städten, durch obige Verordnung, ihr Grab fanden.

Erst durch die Verordnung vom 1sten May 1808 wurden im Königreiche Baiern die bisher bestandene landschaftliche Korporationen aufgelößt und eine allgemeine gleiche Konstitution des Königreichs angekündigt. Diese erfolgte auch am nehmlichen Tage. Im 4ten Titel, der von der National-repräsentation handelt, wurde folgendes bestimmt:

§. 1. In einem jeden Kreise werden aus denjenigen 200 Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern sieben Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichsversammlung bilden.

§. 2. Der König ernennt einen Präsidenten und vier Secretärs aus den Mitgliedern der Versammlung auf ein oder mehrere Sitzungen.

§. 3. Die Dauer der Functionen der Deputirten wird auf 6 Jahre bestimmt, jedoch sind sie nach Verlauf dieser 6 Jahre wieder erwählbar.

§. 4. Die Nationalrepräsentation versammelt sich wenigstens einmahl im Jahre auf die vom Könige erhaltene Zusammenberufung, welcher die Versammlung eröffnet und schließt. Er kann sie auch vertagen oder auflösen, jedoch muß im letzten Falle wenigstens innerhalb zwey Monaten eine neue zusammen berufen werden.

§. 5. So oft die Wahl eines Deputirten oder auch der ganzen Volksrepräsentation vorzunehmen ist, werden entweder alle, oder die betheiligte Kreisversammlung durch königliche offene Briefe, welche der Minister des Innern expedirt, hierzu aufgefordert.

§. 6. Die Versammlung wählt unter sich Kommissionen, von drey höchstens vier Mitgliedern, jene der Finanzen, der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, der inneren Verwaltung und der Tilgung der Staatsschulden. Diese versammeln sich und korrespondiren mit den einschlägigen Sektionen des Geheimenraths über die Entwürfe der Gesetze und Hauptreglements sowohl, als den jährlichen Finanzetat, so oft es die Regierung von ihnen verlangt.

§. 7. Die auf solche Art vorbereiteten Gesetze werden an die Repräsentation durch zwey, höchstens drey Mitglieder des Geheimenraths gebracht; die Versammlung stimmt darüber durch den Weg des geheimen Skrutiniums, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Niemand ist befugt, das Wort zu

führen, als die königlichen Kommissärs aus dem Geheimenrathe und die Glieder der einschlägigen Kommission der Repräsentation.

Man erlaube mir die Bemerkung, daß dieser §. 7 des vorbehaltenen geheimen Skrutiniums ungeachtet, das kostbare Vorrecht landständischer Versammlungen, die Stimmfreyheit, gar sehr beschränkt. Meines Wissens sind diese Landstände nur einmahl versammelt worden.

Im kleinen Fürstenthum Waldeck sollte durch ein sogar am 28sten Jänner 1814 ergangenes Organisationsedikt die Landescassen der Obhut der Stände entzogen und ohne ihr Gehör mancherley Arten von Steuern eingeführt werden, welches zu Beschwerden die Veranlassung gab, die aber durch den Landesreceß vom 3ten July glücklich gehoben worden sind.

Was unter dem französischen Protectorate im ehemaligen Königreiche Westphalen über Landstände verfügt wurde, übergehe ich, der Mühe sich nicht lohnend, zu beschreiben, wie eine nach dem Willen des Gouvernements gestimmte Volksrepräsentation gemodelt worden sey. Diese und Despotismus stehen in der offenbarsten Disharmonie.

III.

Prüfung der Gründe für und gegen die Aufhebung der Landstände.

Wir brauchen keine Landstände — wenn der Fürst gut regiert und der Erbprinz sorgfältig erzogen wird. Diese Sprache hörte ich oft und wunderte mich der Kurzsichtigkeit.

Ob der Erbprinz zweckmäßig erzogen wird, war vorhin oft petitio principii, a) gesetzt, es wäre geschehen, so ist auch die vorsichtigste Bildung und Erziehung keineswegs die Gewährleisterin für einen guten Regenten. Ausbildung des Herzens, des Verstandes und des Geistes sind Erfordernisse für diesen, es folgt aber nicht: der Fürst ist gebildet, also ist er auch ein guter Regent. Ist er dies nicht, neigt er zur Verschwendung, belastet er seine Kammergüter mit Schulden, wodurch erhält er den Kredit des Staats und des Fürsten? Antwort: durch die Landstände. — Die unter ihrer Administration stehende Landescassen, worin auch Verwilligungsgelder für den Fürsten fließen, sichern diesen Kredit, und ereignet sich der nicht unmögliche Fall einer Untreue des Verwalters der Kammercasse, zu wem nimmt der Fürst seine Zuflucht? wo

a) La plupart des peuples anciens vivoient dans des gouvernements, qui eurent la vertu pour principe, et lorsqu'elle etoit dans sa force, on y faisoit des choses, que nous ne voyons plus aujourd'hui et qui etonnent nos petites ames. Montesquieu, Esprit des lois. I. 157.

kann er Hülfe und Unterstützung erwarten? Antwort: aus der Landescasse. Wenn ein unweiser Regent, durch üble Rathgeber geleitet, ein unvernünftiges dem Staatszweck nicht entsprechendes Gesetz promulgirt, wer hat zunächst das Recht, auf dessen Aufhebung zu dringen? Antwort: die Landstände?

Ein Ungenannter hat im Rheinischen B. 1. S. 385 die Frage aufgeworfen: ob Landstände dem Staate, dessen Wohl ein souverainer Fürst stets vor Augen haben müsse, zuträglich wären oder nicht? und entscheidet für die affermative. Er hat wahr gesprochen, wenn er sagt: „Jeder Staat befindet „sich wohl mehr als einmal in der Lage, daß zum Wohl des „Ganzen Maaßregeln ergriffen werden müssen, die dem „Einzelnen, eben weil er das Ganze nicht übersieht, hart „scheinen. Wir wollen z. B. anführen, die Lage des Staats „erfordere eine Erhöhung der Auflagen. Verfügen sie der „Souverain oder die Kollegien, die nicht infallibel sind, „unmittelbar selbst, so kann es nicht fehlen, daß unter dem „Volke allerley Mißdeutungen erfolgen, worüber wir sehr „merkwürdige Beyspiele anzuführen im Stande wären. Werden neue Auflagen von Ständen ausgeschrieben oder bewilligt; „so glaubt jeder, besonders wenn die Stände vermischt sind, „und das Vertrauen genießen, es könne nicht anders seyn, „und es ist ausgemacht, daß der Souverain ohne Zwangsmittel weit stärker auf das Volk wirken kann, als durch „Kollegien, die oft in dem Falle sich befinden müssen, selbst „durch lobenswürdige und nothwendige Anstalten sich verhaßt „zu machen. Würde wohl Sachsen die Wunden des siebenjährigen Kriegs so schnell haben heilen können, wenn es „keine ständische Verfassung gehabt hätte?“ — — —

Und was thaten, sage ich, in unsern Tagen durch ihr Beyspiel die ostpreußischen Landstände? Waren sie es nicht, die den gesunkenen Muth ihrer Mitbürger belebten und durch ihre edelmüthige Anerbietungen einen allgemeinen Patriotismus anfachten?

Eben durch die Souverainetät der Fürsten sank der öffentliche Kredit, man scheute der Staatscasse Geld zu borgen, weil es an der Garantie fehlte, und unberechenbar sind die Folgen, wenn, was leicht wirklich werden könnte, der Souverain sich genöthigt sehen sollte, versprochene Rückzahlungen zu suspendiren.

Ist die landständische Verfassung für souveraine Staaten ein Bedürfniß, so ist sie es noch weit mehr für abhängige oder halbsouveraine, denn indem bey diesen die Landesstaatsgewalt der Reichsstaatsgewalt untergeordnet ist, ist diese der Willkühr so viel als möglich Schranken zu setzen und für Beschwerden der Unterthanen, ehe sie den kostbaren Weg zur Reichsjustiz wandern, durch die Landstände Mittelspersonen anzuordnen verpflichtet, wodurch diese (wenn anders Fürst und Stände der Vernunft Gehör geben) ihre Erledigung finden können. Ich kenne keinen, selbst keinen Duodezstaat, der bey der landständischen Verfassung unglücklich gewesen wäre, ob ich gleich nicht läugne, daß in dem ein und anderem Staate die Stände viel thunliches nicht gethan und manch zweckwidriges veranlaßt haben, weil es an einer zweckmäßigen Einrichtung der landständischen Verfassung, oder den Mitgliedern an gutem Willen oder an Kenntnissen, Einsichten und Erfahrung gebrach; ich kenne aber auch viele Staaten, die durch Sprengung des landständischen Systems höchst unglücklich geworden sind; wieder andere, die, wovon ich Beyspiele anführte, ihr Glück einzig und allein der ständischen Verfassung zu verdanken haben.

IV.

Künftige Einrichtung der landschaftlichen Verfassung in allen deutschen Staaten.

Ich sage in allen deutschen Staaten, denn wenn ich in der Vorerinnerung Einheit der Verfassung als Basis einer künftigen Konstitution für Deutschland wünschte; so hege ich zugleich den Wunsch für die Beybehaltung, Restitution und Einführung der Landstände in den Staaten, wo sie nicht existirten. Warum wollten wir Deutsche dem souverain regierten Holland hierin nachstehen, das erst kürzlich eine neue Verfassung sich gab? Wird die Reichsstaatsverfassung im Ganzen verändert, ist diese einer Verbesserung fähig — sind hierin Vorkehrungen zu erwarten, warum nicht auch in Ansehung eines der wichtigsten Gegenstände — der Volksrepräsentation?

Werfen wir einen Rückblick auf Germaniens Urverfassung; so hatte jeder freye Güterbesitzer Zutritt zu den Volksversammlungen. Allein unser gesellschaftlicher Verband leidet nicht, daß jeder befragt werde, um das, was für das Land gut sey. Das Volk bedarf Wortführer oder einer Repräsentation. Der Regent als gemeinschaftliches Oberhaupt des Staats, steht zwar hier den Volksrepräsentanten als Oppositionsparthey nicht gegenüber, sein Wille kann aber in den wichtigsten Regierungsangelegenheiten beschränkt werden, daraus folgt aber dennoch keine Mitherrschaft oder Mitregierung der Stände. Allen Reichsständen stand zwar nach der alten Reichsverfassung eine Mitregierung des Reichs zu, allein ein gleiches kann

nicht von den Landständen behauptet werden, erstere sind regierende Herren, letztere Privatleute; bey ersteren ruht die executive Gewalt, bey letzteren nicht. Die Staaten und Gebiete der deutschen Reichsstände absorbirten nach dem alten System die ganze Masse von Deutschland. Für den Kaiser als Kaiser blieb nichts übrig. Der Fürst hat aber seine Kammergüter und Domainen, die von den Gütern der Landschaft getrennt sind. In Ansehung der Kammergüter hat er öfters freyere Hände, und ist nicht an die Einwilligung der Landstände gebunden. Eine Mitregierung kann also nicht behauptet werden. Eben so wenig bildet die Landschaft ein unabhängiges Kollegium. Alle Personen und Güter des Landes sind der Landeshoheit unterworfen und die Wahlkap. XV. §. 3 verordnet, daß Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrezessirung, privativ ohne den Landesherrn nicht an sich ziehen, auch ohne sein Vorwissen keine Konvente anstellen sollen. Daraus folgt aber nicht die Befugniß des Regenten, die Landesgrundgesetze zu verletzen, und die Verbindlichkeit der Stände, ihren Rechten zum Nachtheil gereichende fürstliche Verordnungen sich gefallen lassen zu müssen. Dies folgt bey weitem daraus nicht.

Wir haben nun zu untersuchen:

1) Wie muß künftig die Volksrepräsentation beschaffen seyn?

2) Welcher Klasse von Ständen in der bürgerlichen Gesellschaft ist der Zutritt zu den landständischen Versammlungen zu gestatten?

3) Den Wirkungskreis der Stände, und

4) den Organismus bey ihren Versammlungen zu bestimmen.

V.

Allgemeine Erfordernisse zur Landstandschaft.

Nur das Grundeigenthum berechtigt zur Landstandschaft, wie es im englischen Parlamente der Fall ist. Personallisten müssen davon ausgeschlossen seyn. Das Interesse, das sie am Wohl des Staates nehmen, ist transitorisch; dem reichen Kapitalisten gefällt es heute hier, morgen dort, er ist nicht an die Erdscholle gefesselt. Eben so wenig sind Gelehrte a) zu Volksrepräsentanten geeignet; sie kennen meistens nur ihre Bücher, nicht das Land und das große Buch — die Welt. Im ehemaligen Königreiche Westphalen wurden sie zur Volksrepräsentation zugelassen, auf daß die Forderungen des Hofs um so gewisser bewilligt und die Zahl der Jaherren vermehrt werden möchte.

Ausgeschlossen von dieser Repräsentation müssen ferner seyn, Kaufleute und Fabrikanten. Weit entfernt, das Allgemeine zu überschauen, berücksichtigen sie nur ihr Privatinteresse. Ob eine Fabrik gehörig betrieben wird — den Flor des Staats befördert und die Unterthanen dabey gewinnen oder nicht, beurtheilen die Grundeigenthümer besser als der Fabrikant.

Simulirte Güterabtretungen (wie sie in einigen deutschen Provinzen üblich waren) können einen Anspruch auf das

---

a) In Duodezstaaten begreift man darunter Landprediger, Aerzte, Apotheker und Schulmeister.

Stimmenrecht bey Landtägen schlechterdings nicht begründen. Verwegen ist diese Simulation, da sie auf Diätenschneiderey und auf den Beutel der Unterthanen höchst ungerecht berechnet ist.

Die bemittelsten Grundeigenthümer im Staate sind zu Landständen die geeigentsten, weil Reichthum Ansehen — in der Regel auch höhere Bildung verschafft, a) und weil der Reiche eher als der unbemittelte großer und allgemeiner Ideen empfänglich ist. Wesentlich interessirt bey dem Aufblühen des Staats und der Entfernung des Drucks der Unterthanen leistet er unbilligen und dem Staatswohl schädlichen Anforderungen des Regenten Widerstand, während der Arme und Unbemittelte in Hoffnung durch die Gunst des Fürsten sein Schicksal zu verbessern, gleichgültig darüber hinaus geht. So wie die Mitglieder eines Justizcollegiums durch geordneten Haushalt dem Publicum die Möglichkeit einer Bestechung zu benehmen schuldig sind, so muß auch der dienstlos lebende Volksrepräsentant keinen Zweifel darüber erregen: ob er wegen seiner Vermögensumstände der Gunst und Gnade des Hofs bedürfe?

Die Grundsteuer, wovon ich weiter reden werde, ist zwar in den wenigsten Staaten nach richtigen Grundsätzen regulirt, sie bleibt aber dennoch der Maaßstab, um den für bemittelt, mithin für landtagsfähig zu halten, der das größte Quantum daran bezahlt.

Wenn die Geschichte uns lehrt, daß bey einer theoretisch mangelhaften Volksrepräsentation es oft sehr gut gieng, daß dagegen eine möglichst fehlerfreye dennoch nicht immer Volksglück bewirkt hat, so ist hieraus die Folge zu ziehen: „daß in der Anwendung sehr viel auf die Güte

---

a) La fortune donne toujours une grande autorité même dans une société opulente et civilisée. Adam Smith Richesse des nations. T. III. pag. 323.

„und die Vortrefflichkeit der Landesrepräsen-
„tanten ankommt." — Sind Wortführer gute Subjecte — Menschen von guten Sitten, gute Ehemänner, gute Väter, gute Kinder, gute Brüder und Freunde, Männer, die keinen Egoismus kennen, die ohne Geiz sparsam und frugal — gegen sich selbst strenge, und gegen das gemeine Wohl nicht gleichgültig sind, sondern dies allen andern Rücksichten vorziehen, die der öffentlichen Meynung nicht spotten, sondern sie achten, die jede Willkühr, jeden Ausbruch der Despotie verabscheuen und fleißig und arbeitsam in ihren Berufsgeschäften erfunden werden, dann, sage ich, kann der Staat gut regiert werden, wenn gleich seine Repräsentation in der Theorie fehlerhaft seyn sollte. Sie ist zwar nicht allgemein uns, diese Weihe kräftiger Seelen, welche man Charakter nennt. Die Menschen sind meistentheils wie Münzen, deren Gepräge verwischt worden. Sie ist den Deutschen aber doch eher eigen, diese Festigkeit, als unsern Nachbarn, den Franzosen. Die beste Landesrepräsentation wird nichts fruchten, wenn die Subjecte, auf denen sie ruht, nichts taugen, wenn sie sich von dem Bilde entfernen, das ich um einen guten Landesrepräsentanten darzustellen in seinen Hauptumrissen hier zeichnete. So wahr dies ist, so wahr bleibt es jedoch, daß eine möglichst fehlerfreye Landesrepräsentation die einzige Schule ist und bleibt, in welcher gute Landesrepräsentanten der Regel nach gebildet werden können. Erstere ist mit einer monarchischen Regierungsverfassung sehr vereinbar. a)

Ein vollkommenes, nicht alle Jahr wandelbares Repräsentationssystem mit der einem oder mehreren anvertrauten, allein vom Volke so vorsichtig kontrollirten ausübenden Gewalt, daß es zwar dieser nicht an Energie gebreche,

---

a) v. Berlepsch pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen. S. 283. Frankfurt und Leipzig. 1799.

Gutes zu thun, daß sie aber nie ungerächt es wagen dürfe, über die gesetzgebende und richterliche Gewalt sich zu erheben und in die Functionen dieser beyden Staatsgewalten einzugreifen, ist nach unserer verdorbenen Welt das höchste Ideal eines vollkommenen Staats.

Man erblickt hier nicht das Bild einer Oppositionsparthey gegen den Regenten, sondern wie es seyn soll, eines unter seiner Oberaufsicht zu Verhütung des bloßen Herrscherwollens arbeitenden Regierungszweiges, wodurch ihm besser, als durch die mit den Verhältnissen im Detail nicht so genau bekannten Regierungskollegien das Wohl der Regierten die zweckmäßigste Steuerart und Legislation (wovon ich weiter reden werde) bekannt werden soll. Der gute Regent verständiget sich mit den Wortführern des Volks, hört i h r e G r ü n d e an, widerlegt sie, wo er es kann, giebt ihnen da, wo Vernunft und Politik es gebieten, recht, und überträgt das im Einverständniß mit ihnen beschlossene, der executiven Behörde zur Vollziehung. So wird Volksglück bereitet und befördert.

Die Volksrepräsentation ist in den deutschen Territorien sehr verschieden. In mehreren sind geistliche Körperschaften, in den meisten, nicht in allen, der Adel; in allen Bürger und Bauern Grundeigenthümer in Deutschland, daher erscheinen in einigen Provinzen Bischöfe, Aebte, Prälaten, Adel und Städte, in andern nur Adel und Städte, und wieder in andern Prälaten, Städte und Dörferbewohner auf Landtägen. Allein eben deswegen, weil wir nicht in allen Staaten geistliche Körperschaften, nicht in allen Landadel antreffen, muß das Stimmrecht bey landschaftlichen Versammlungen verschieden seyn und bleiben, überhaupt aber da, wo das Grundeigenthum auf existirenden Körperschaften, Communen und Individuen haftet, solches fort berechtigen zu Sitz und Stimme auf Landtägen, jedoch mit Modificationen, und unter welchen? dies will ich jetzt erörtern, indem ich die verschiedenen Kasten berühre.

VI.

Standesherren.

Die Mißgeburt unserer Zeit, Bundesakte genannt — bildete aus vielen regierenden — landsäßige Fürsten und Grafen, aus ursprünglichen Dynasten mit reichsritterschaftlichen Gutsbesitzungen — mittelbare Edelleute.

Was aber in Ansehung des Territorialbesitzes geändert wird, kann der Geburt nicht schaden.

Konnte im Mittelalter die Geistlichkeit nur in ihren höheren Stufen dem ursprünglichen Geschlechts — jetzigen hohen Adel sich gleich stellen, a) standen die mediatisirten bis zum Jahr 1806 in ganz anderer Kathegorie, als ein landsäßiger Bischof, Abt oder Prälat; so gebührt ersteren, ihrer Geburt wegen, noch jetzt der Vorzug vor letzteren.

Dem ritterschaftlichen Adel, zufrieden seiner Erhebung über den Bürgerstand versichert zu seyn, fiel es im Mittelalter nicht ein, mit Fürsten, Grafen und Dynasten einerley Stand ausmachen zu wollen, daher bildete sich der hohe und niedere Adel. Es war natürlich, daß alles das, was bisher deutsche Fürsten, Grafen und Dynasten als edlere und erhabenere Mitglieder der ganzen Nation, von bloß Freygebohrnen

---

a) Pütter über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niederen Adels in Deutschland. S. 44.

unterschieden hatte, künftig ferner zum Unterscheidungsmerkmahle zwischen hohem und niederem Adel diente. Die aufkeimende Landeshoheit — der Umfang des Territoriums — die durch Vergebung von Ländereyen an Familien vom Ritterstande entstandene Lehnhöfe — die Ministerialität und äußerliche Ehrenzeichen, bey Feyerlichkeiten und in den Wappen, dies alles begründete eine unerschütterliche Scheidewand zwischen beyden Ständen des hohen und niedern Adels.

Verschwindet auch Landeshoheit; so bleibt dennoch das ursprüngliche Unterscheidungsmerkmahl stehen. Das Subjectionsverhältniß wirkt nur auf das Object, das Territorium — nicht auf den Stand des Subjects — die Person des für mittelbar erklärten.

Der Kongreß in Wien wird entscheiden: ob der mediatisirte hohe Adel der Landeshoheit der Fürsten unterworfen bleibt? wird diese Frage affirmativ entschieden; so stehen die Standesherren der Geburt nach mit dem Regenten in einer Kathegorie, es ist daher billig, daß sie wegen des Subjectionsverhältnisses und wegen des Umfangs ihres Grundbesitzes auf Landrägen eine besondere und die erste Curie bilden vor Geistlichen und Rittern.

VII.

Bischöfe, Aebte, Prälaten.

Wo landsäßige Erz- und Bischöfe, Aebte und Prälaten noch wirklich existiren und das Bißthum oder Stift repräsentiren, gebührt ihnen die Landstandschaft als Grundeigenthümern und Gutsbesitzern. Sind ihre Güter säcularisirt, und, wie es seyn sollte, zu milden Stiftungen verwendet worden; so haben sie ihre geistliche Qualität nicht verloren. Die Vorsteher solcher milden Stiftungen, als deren Repräsentanten, haben daher das Recht, auf der geistlichen Bank bey landständischen Versammlungen ein Stimmrecht auszuüben. Anders verhält es sich, wenn diese säcularisirten geistlichen Güter dem Staatsvermögen einverleibt oder Kammergüter des Landesherrn geworden sind. In beyden Fällen haben sie aufgehört geistliche Güter zu seyn, und da die Hoheit des Staats durch die Regentenperson organisirt wird und das ersterem zugehörige Vermögen unter der Oberaufsicht des letzteren steht, die Domanial- oder Kammergüter aber als Privatgüter des Landesherrn zu betrachten sind, so folgt aus dieser Abhängigkeit von selbst, daß von dergleichen Gütern kein Stimmrecht auf Landtägen ausgeübt werden kann. Akademien und Universitäten, zu deren Function die Güter der Geistlichen verwendet wurden, sind als geistliche Körperschaften zu betrachten. Diese moralische Personen werden durch ihren Rector oder Kanzler repräsentirt und haben mit Recht unter den Prälaten Sitz und Stimme auf Landtägen.

Eben so sind die Kommenthuren der deutschen Ordensballeyen als Vorsteher und Nutznießer geistlicher Güter unter die Prälaten zu reihen. In solchen Ländern aber, wo keine Universitäten oder zu milden Stiftungen verwendete geistliche Güter existiren, können die Kommenthuren von ein oder zwey Balleyen keine besondere Curie bey landständischen Versammlungen bilden; sie können in so geringer Zahl die ersten Glieder des Ritterstandes seyn, wogegen die Vorsteher von drey und mehr Balleyen eine Curie zu formiren geeignet sind. Eben so können da, wo keine Kommenthureyen vorhanden sind, die Vorsteher von ein oder zwey milden Stiftungen ebenfalls keine besondere Curie bilden, sondern müssen ihren Platz unter den Rittern einnehmen.

VIII.

Ritterstand.

Dringen wir in den Geist des Ritterwesens der alten Zeiten ein, forschen wir in der Rittergeschichte der Franzosen, Engländer und Deutschen; so finden wir keine tapferere, rechtschaffenere, edlere und gewissenhaftere, allein auch keine unbiegsamere, unkultivirtere, ungefälligere, rauhere und ungeschicktere Ritterschaft, als gerade die deutsche. Die Geschichte wirft ihr Mangel an Geisteskultur, an sanften und milden Empfindungen, an Vaterlandsliebe und Nationaleifer vor, und die Kreuzzüge, wobey so mancher Ritter verarmte, fügte diesen Fehlern noch den Aberglauben hinzu. Mangel an Lehranstalten — an Gelegenheit, den Geist zu bilden und die Sitten zu verfeinern, waren hinlängliche Entschuldigungsgründe dafür.

Er fällt weg dieser Entschuldigungsgrund bey uns, wo längst der Geist der Zeit das Fortschreiten in den Künsten und Wissenschaften — zweckmäßige Erziehungs- und Lehranstalten bildete und schuf, die von vielen benutzt wurden. Sie existiren aber leider! noch nicht in hinlänglicher Zahl und im erforderlichen Grade der Vollkommenheit in Deutschland. a) Bey dieser Entberniß und da bey der großen Theilbarkeit der

a) Musterhaft ist das Königl. Pädagogium zu Halle, das Gymnasium zu Gotha, außer der wissenschaftlichen Bildung, die den Zöglingen eigen wird, werden sie dort in die Welt eingeführt.

Güter, der Edelmann, besonders der protestantische, beym Mangel von Pfründen und Stiftern (wozu er auch oft durch Heyrathen mit Personen bürgerlichen Standes seine Kinder unfähig machte) sich empor zu heben nicht vermogte, war oft der adeliche Vater froh, seinen durch unkultivirte Erzieher gebildeten Sohn, der Fahne zu widmen, um wenigstens einen angezwengten Anstrich zu gewinnen, oder er schickte ihn — selten den Studien ihn widmend — bey Hofe, um Mores zu lernen, Schulden zu machen, sein väterliches Erbtheil vollends aufzuzehren, und nach seinem Tode die Güter den Händen der Gläubiger zu überlassen. So wurde der Adel fast allenthalben dienstbar, vergessend, daß er das ganze Reich und die Glorie von Kaiser und Reich in seiner Brust getragen hatte, wurde er ein kleiner Hofdiener, der allenthalben, selbst wenn es auf das Landeswohl ankam, dem Willen des Fürsten sich fügen mußte, auf daß, weil er seine Güter verschuldet, ihm durch kärgliche Besoldung ein Stück Brod zu leben übrig bleiben möchte. Noch gut war es in katholischen Staaten, wo oft mit unkultivirtem Geist mehrere Söhne mit Dompräbenden ausgerüstet der älteste oder auch der jüngste durch die Unterstützung der geistlichen Brüder als Güterbesitzer nicht leicht verarmen konnte, wenn anders, wie die Fälle nicht selten sind, ein geistlicher Bruder der fetten Präbende ungeachtet, nicht mit Schulden verstarb.

Beynahe unter allen Völkern ist Verschiedenheit der Kasten und ein Adel. Der alte muß bleiben in Deutschland, denn es würde nach und nach ein neuer entstehen und an des alten Stelle treten. Allein es muß ein anderer Geist hervorherrschen unter dem Adel, da auch der katholischen Stifter weniger worden sind, in Deutschland. Dazu wirke das Reich — der Staat und der Edelmann selbst.

Das Reich, durch das Verbot der Veräußerung und der Theilbarkeit der adelichen Güter. Ein Gesetz, das freylich nicht rückwirkende Kraft haben und die bereits verkauften

Güter reclamiren oder die getheilten den schon existirenden Nachkommen willkührlich entziehen kann, das aber zur Erhaltung adelicher Familien nothwendig wird, indem die Autonomie des deutschen Adels sich nicht so weit erstreckt, gegen die Absicht des Staats durch Veräußerung und Verstückelung der Güter unter mehrere Söhne kleine Bauernhöfe daraus zu schaffen oder den Güterbesitzer durch Abgaben an die jüngern Brüder so zu belasten, daß ihm zum Leben wenig übrig bleibt. — Der Staat wirke dazu durch mehrere zweckmäßige Erziehungs- und Bildungsanstalten. Der Edelmann endlich soll dazu wirken, indem er in der Erfüllung bürgerlicher Pflichten und Tugenden, in Bildung und Talenten die wahre Ehre sucht. Die Nationalbildung muß von den höheren Ständen ausgehen, und von dem erworbenen Lichte den niederen Klassen allmählig und unvermerkt so viel mitgetheilt werden, als die Augen auf einmahl ertragen mögen. Der Edelmann muß nach Arndt a) ein freyer unabhängiger Mann seyn, der bey weiser Oekonomie des Herrendienstes nicht bedarf zum Unterhalt. Von kleinlichen Sorgen und Verdrüßen der Nahrung unangefochten, muß er Zeit haben, für das Große und Allgemeine zu leben. Er muß ein untheilbares in Landgütern bestehendes Vermögen besitzen. Nur ein solcher Edelmann ist zur Landstandschaft qualifizirt. Ein Hof- oder Staatsverwaltungsdienst (Justiz- und Militärstellen nehme ich aus) schließt ihn von selbst davon aus, und selbst wenn er den Hofdienst verläßt, kann er erst nach drey Jahren zu den landständischen Versammlungen zugelassen werden, weil alsdann die Vermuthung wegfällt, er sey ein Anhänger des Hofes.

Beym Besitze des Edelmanns muß aber nicht nach Arndts Vorschlag Majorat, sondern Primogeniturordnung eingeführt seyn, vermöge welcher jeder älteren Linie der Vorzug

---

a) Ueber künftige ständische Verfassung in Deutschland. S. 53. 1814.

vor der jüngern, und dem ältesten Sohne des Güterbesitzers und seiner männlichen Descendenz der Vorzug vor den jüngern Söhnen und seinen Oheimen, mit Vorbehalt ihres Erbfolgerechts eingeräumt wird. Majorate, wenn man darunter Seniorat begreift, sind um deswillen verwerflich, weil dabey bloß auf das Alter Rücksicht genommen wird und der Majoratsherr die Güter gleichsam als Pfründe betrachtet, an deren Verbesserung ihm wenig gelegen ist, weil er nicht seinen Kindern, sondern vielleicht seinem Bruder, Neffen oder wer gerade der älteste in der Familie ist, die Güter hinterlassen muß.

Damit aber der Adel empor kommen möge in Deutschland, werde es, wie in vielen Staaten durch Landesrecesse pactirt ist, den Fürsten zur Pflicht gemacht, die durch das Aussterben einer Familie eröfnete Lehngüter nicht einzuziehen, sondern sie dem Landadel wieder zu vergönnen, auf daß der Zweck erreicht werde, den das Reich mit der Erhaltung des Ritterstandes verbindet, daß er sey der Mittelstand zwischen Fürst, Bürger und Bauer.

Reich und vermögend seyn ist übrigens bey uns sehr relativ. In Hessen sind 2 bis 3000 Thaler Revenüen viel, in Mecklenburg und Holstein wenig. Wollte man nach Arndt nur solche Familien, die von 15000 Thalern reiner jährlicher Einkünfte hinaufsteigend Majorate besitzen, als wirkliche adeliche Familien ansehen, die durch die Familienhäupter als einen eigenen Landstand den Adel darstellen; so würden in mehreren bedeutenden Fürstenthümern wenige oder gar keiner aufzuweisen seyn, der ein solches Einkommen genießt und landtagsfähig wäre.

Das Quantum der Revenüen, um die Landstandschaft zu behaupten und den Adel darzustellen, muß nach dem sich richten, was in ein oder der andern Provinz für eine bedeutende Revenüe gehalten wird. Der höchste Steueranschlag, giebt, wie gesagt, den Maaßstab.

Die jüngern Söhne solcher adelichen Familien kann ich ebenfalls nach Arndt a) dem Volke nicht zuweisen, aus der Reihe der Adelichen streichen, und, wie in England, zur Commonalty oder Bürgerklasse rechnen. Sie sind so gut adelicher Geburt wie der älteste Sohn, sie können durch Verdienste ein ritterschaftliches Gut acquiriren, (wovon ich den Bürger, wenn er den Adel nicht erwirbt, ausschließe) wodurch sie landtagsfähig werden. Da aber dem ältesten Sohne zur Erhaltung des Ansehens der Kaste des Adels bedeutende Vortheile gebühren; so müssen sich die jüngern auf die Lebenszeit mit einer jährlichen Renthe oder Apanage begnügen, die bey einem Bruder des ältesten auf $\frac{1}{5}$, bey zwey und mehreren Brüdern aber auf $\frac{1}{4}$ des reinen Revenüenertrags der Güter zu bestimmen ist und keinen Anspruch auf Sitz und Stimme bey landständischen Versammlungen giebt.

Verleiht der Staat dem ältesten Sohne, nach der Bedeutenheit seiner Einkünfte, den Titel Graf; so sind die jüngern Söhne Barone, und giebt er dem ältesten Sohne diesen Titel; so sind die jüngern bloß adelich und führen das Prädicat „von."

Da aber auf diese Weise vorauszusehen ist, daß manche adeliche Familie ausstirbt, indem die jüngern Söhne auf ihre jährliche Renthe zu heyrathen nicht vermögen; so muß der Staat nach und nach einen Zuwachs von Adelichen gestatten. Dem reichen Kapitalisten oder Kaufmanne, der ein ansehnliches Gut acquirirt, dessen Revenüen zu den bedeutenden gehören, muß es unverwehrt seyn, den Adel zu acquiriren. Durch ein Diplom kann er aber nicht als rein adelich betrachtet werden, er führt das Prädicat Edler von — — sein Sohn das Herr von — — sein Enkel das Prädicat Baron. Dieser wird

---

a) a. a. O. S. 54.

erst als adelich betrachtet und erscheint als stimmführendes Glied unter der Ritterschaft auf Landtägen.

Da der Adel als Landbesitzer nicht nur ein reicher Bauer, sondern auch als Edelmann der Träger des Glanzes und der Ehren des Volkes ist, da er den Abstand zwischen dem Volke und dem Fürsten ausfüllt, das idealische und schimmernde darstellt, und wo es auf Leben und Tod ankommt, bewaffnet dem Feinde die Spitze bieten soll, so würde es unpassend seyn, wenn jeder reiche Kaufmann Güter im Staate sich ankaufen, ein Adelsdiplom erwerben und hiermit sogleich unter den Rittern auf Landtägen erscheinen könnte.

IX.

Die Städte.

Die zunftmäßige Betreibung bürgerlicher Nahrung unter Aufsicht eines ordentlichen Stadtmagistrats, bildet den Karacter einer Stadt und eine jede Gemeinheit mit dem Rechte begabt, bürgerliche Nahrung unter Aufsicht eines ordentlichen Stadtmagistrats zunftmäßig zu betreiben, trägt den Namen einer Stadt. Das enge Zusammenwohnen, Mauren und ausgetrocknete Gräben erheben eine Gemeinheit nicht zur Stadt, wir finden sie auch bey Dörfern. Selbst städtische Privilegien sollten eine Gemeinheit nicht zur Stadt qualificiren, wenn sie nicht bürgerliche Nahrung zunftmäßig betreibt. Der kleinen Städte in Deutschland sind viele, deren Bewohner bloß vom Ackerbau sich nähren, das Handwerk als Nebensache betrachten und gar keinen Handel treiben. Dergleichen so genannte Städte sind den Dörfern gleichzuachten.

Nur solche Städte, deren Gewerbe bedeutend ist und ein Gegenstand landständischer Berathungen werden kann, sollten durch ihre Bürgermeister oder Vorsteher bey Landtägen repräsentirt, die übrigen aber, die den Ackerbau zur Hauptbeschäftigung machen, zu den Dörfern gezählt werden. Auf die Menschenzahl kommt hier gar nichts an. Eine Stadt, die 3000 Seelen zählt, kann ein bedeutenderes Gewerbe treiben, als eine andere, die 6000 befaßt. Das Gewerbe und der Handel müssen die Befugniß zur städtischen Stimmführung bey Landtägen bestimmen, nicht die Seelenzahl oder das städtische Privilegium.

Allein ich kenne kleine Staaten, deren Städte unbedeutenden Handel treiben, worin die durch Künstler und Handwerker gewonnene Nahrung für nichts zu rechnen ist und die sich hauptsächlich von der Kultur des Bodens nähren. Sollen die Städte in diesen gar keine Stimme haben? Ich kann hier keine Ausnahme machen, sie gehören zu den Bauern, die ich von den landschaftlichen Versammlungen nicht ausschließe. Auf daß aber bey der zu großen Flüchtigkeit und dem zu großen Wechsel der Dinge im städtischen Leben und bey der Wirkung, welche diese Art nothwendig auf das Gemüth der Menschen hervor bringt, aller Grund von Sitte und Gesetz nicht erschüttert, und der Mensch, von Leidenschaften hingerissen, ins Verderben nicht gerathe, sind Innungen, Zünfte und Gilden beyzubehalten und wieder einzuführen, wo der Dämon der Zeit sie aufhob. Falsch ist der Grundsatz, jeder dürfe gegen Lösung eines Patents frey sein Handwerk treiben, dadurch gewinnt der Pfuscher — der geschickte Künstler und Handwerker verarmt, oder findet nicht Kunden genug zum Verdienst, denn der Volkshaufe wendet sich meistens an den Stümper, dem er am wenigsten zahlt. Der Trieb zum Kunstfleiß wird dadurch erstickt, Wildheit und Ungebundenheit allenthalben vermehrt. Die Regierung sehe darauf, daß geschickte Handwerker in den Zünften Aufnahme finden, ungeschickten und unmoralischen die Thüre verschlossen bleibt. So werden dem Staate gute Bürger zu Theil.

X.

Bauern.

Ich schreite zu der zahlreichsten und ehrenwerthesten Klasse des Volks — den Bauern. In ihnen ist der Nähr- und vorzüglich der Wehrstand enthalten. Die Kultur des Bodens, ihr Hauptgeschäft, ernährt den Reichen, wie den Armen, in ihnen wohnt der Muth und die Ausdauer, welche die tapfersten und rüstigsten Vertheidiger des Vaterlands geben.

Die Beschäftigung des Bauern ist eine körperliche, schwere, einförmige Arbeit. Von dem Umgange mit andern Menschen meistens entfernt, erhält er nur diejenige Ausbildung des Verstandes und Stimmung des Geistes, die denen eigen wird, die nur mit einem einzigen Gegenstand sich beschäftigen, aber diesen Gegenstand durch beständige Erfahrung, durch eigenes Handanlegen und durch eine vom Interesse geschärfte Aufmerksamkeit genau kennen lernen. a) So eingeschränkt die Begriffe der Bauern sind, so richtig sind sie, so weit ihr Gesichtskreis reicht. Alles, was zum Ackerbau und zu ihrer Wirthschaft gehört, macht fast den einzigen Gegenstand ihres Nachdenkens aus.

---

a) Möchten doch die Regierungen allenthalben für gute Volksschulen sorgen, worin der Bauer von dem unterrichtet würde, was ihm zu wissen nöthig ist, wie viel würde die Moralität und die Kultur des Bodens dabey gewinnen!

Dies alles genügt, um auch dieser Volksklasse den Zutritt zu den landständischen Versammlungen zu gestatten. Allein nur den freyen Bauern ist es vergönnt, unfreye gehörten, wie gesagt, nie zu den deutschen Volksversammlungen.

Ich hege den Wunsch der Freyheit für alle Bauern in Deutschland. Sonderbar genug, daß in den Gegenden, wo sie ihnen angeboten wurde, sie aus Vorliebe für alte Gewohnheiten keinen Gebrauch davon machen wollten. Allein es ist eine Folge langer und immerwährender Abhängigkeit, wobey, je sclavischer sie ist, die Menschen sich gewöhnen, auch in Absicht ihres Unterhalts sich mehr auf ihre Obere, als auf sich selbst zu verlassen. Ist der Geist niedergedrückt, so fühlt er sich zu einer bessern Lage unfähig und verliert die Lust dazu. Der Eifer der Regierung mag daher nicht erkalten, allen deutschen Bauern ein vollkommenes Eigenthum an ihren Besitzungen einzuräumen, denn dadurch werden Gewerbfleiß und Thätigkeit erhöht und befördert, und durch die Freyheit der Mensch in den Stand zurück geführt, worin ihn die Natur wohlthätig setzte.

Bauernmajorate kann ich mit Arndt a) nicht schaffen. Man stelle doch den Edelmann, der in ganz andern Verhältnissen im Staate leben soll, als der Bauer, mit diesem nicht in eine Kathegorie! Bauernmajorate wüßte ich nicht anders zu kreiren, als durch Ueberlassung der Hofraithe mit 30, und in sterilen Gegenden mit 40 Morgen Land an den ältesten oder jüngsten der Söhne oder Töchter, von welchen die Geschwister eine Abfindung zu erwarten haben müßten. In der That existirt diese Einrichtung schon in manchen Staaten Deutschlands. Sie ist also nichts neues, führt aber wesentliche Nachtheile mit sich, denn angenommen den höchsten Werth eines Morgens zu 100 Rthlr., der (was kaum anzunehmen ist)

---

a) a. a. O. S. 63.

acht Prozent rein ertragen soll, so würden 30 Morgen gutes Land 240 Rthlr. rentiren. Von diesem Ertrage die Hälfte abgezogen, die jeder Bauer für die Aussaat, seine Mühe, Fleiß und Schaden an Schiff und Geschirr, selbst als Pächter abziehen kann, so bleiben 120 Rthlr. Hat nun der Majoratsbesitzer zwey Brüder, so zahlt er jedem jährlich eine stattliche Abfindung von 20 Rthlr. (denn das Kapital mit 800 Rthlr. für beyde heraus zu geben, würde ihm zu schwer fallen) es bleiben ihm also 80 Rthlr. für sich und seine Familie übrig. Ein Bruder dient ihm vielleicht als Knecht, den andern braucht er nicht, dieser kann mit 20 Rthlr. nicht auslangen, und fällt, wenn wir zum Wohl der Staaten große stehende Heere entbehren, als Tagedieb dem Staate zur Last.

Auf der andern Seite wird der Majoratsherr bey großen Gütern faul, er überläßt seinem Gesinde die Kultur des Bodens spielt den großen Herrn zu Hause und verarmt, statt, daß wenn die Theilung der Grundstücke bis zu ¼ jeden Morgens unter den Geschwistern erlaubt wird, der Besitzer von 5 oder 10 Morgen, um zu leben, die drey Felder Wirthschaft verachtend, keine Brache dulden, seine Aecker gehörig begailen und dem Staat ein nutzbarer Bürger werden wird, als der große Majoratsherr.

Es ist wahr, bey der Theilung der Güter unter die Geschwister kann oft der Anstand sich ergeben, daß mehrere kein Haus und Hof und Ackergeräthschaften überkommen, denn letzteres als Appertinenz des Gutes sollte allezeit dabey bleiben; allein oft heyrathet einer der Geschwister in ein anderes Gut oder er wird Beysaß, Häusling. Dem Staat muß an der Population viel gelegen seyn, die durch Majorate vermindert, durch die Gelegenheit aber, die man dem Bauer giebt, 4 bis 5 Morgen Land zu bebauen und davon sich zu ernähren, befördert wird.

Nie beschränke der Staat den Bauern die Veräußerung des Grund und Bodens, wenn er nicht will, daß er im Werthe sinke, dabey verliert der Staat auch nichts, denn er erhält immer seine Abgaben, einerley, wer dies oder jenes Grundstück besitzt. Montesquieu, vom Veräußerungsverbote redend, sagt: „Cette loi est mauvaise, parcequ'elle donne de „l'avantage aux effets mobiliers, sur les fonds de terre, „parcequ'elle dégoute les étrangers de venir s'etablir dans „le pays et enfin parcequ'on peut l'éluder.“

Der reiche Bauer mag daher zu seinem Hofe Güter ankaufen, er tritt deswegen aus seiner Kaste nicht heraus, wenn nicht Genie und kultivirtes Talent ihn zur Aufnahme in eine höhere Klasse qualifiziren.

Ist der Handel mit Frucht und Vieh im Staate frey; so wird es immer reiche Bauern geben, die das Gemeinwohl ihres Distriktes bey landschaftlichen Versammlungen, gerade weil ihre Wahrnehmungen empirisch sind, am besten zu berathen vermögen.

In großen Provinzen müssen 12000, in kleinen 7 bis 8000 Bauern zwölf der reichsten wählen, die wiederum unter sich einen Deputirten zu den landständischen Versammlungen nach der Stimmenmehrheit wählen. In kleinen Staaten muß die Zahl der die zwölfe wählenden kleiner seyn, wie in großen, weil sonst die Zahl der Dorfsdeputirten zu geringe seyn würde. So haben wir denn drey Stände in deutschen Landen, den Adel, den Bürger und den Bauer, und da, wo Prälaten oder Vorsteher säcularisirter geistlicher Stifter sind, den vierten.

XI.

Wirkungskreis der Landstände.

Ich habe ihn schon leise berührt. Auch hierin herrsche Gleichförmigkeit in allen deutschen Staaten, auf daß der Regent und die Regierten oder ihre Wortführer, in dem einen nicht mehr Vorrechte gewinnen mögen, wie in dem andern.

Das erste und wichtigste Recht der Landstände ist die Bewilligung der Steuern. In dieser Hinsicht haben sie Pflichten für den Fürsten und Pflichten für die gesammte Unterthanschaft.

Der Fürst kann verlangen, daß ihm bewilligt werde alles, was er als Regent, als Haupt seiner Familie, was er wegen seiner Verhältnisse gegen auswärtige Staaten, so wie zum Wohlstande und zur Vertheidigung des Landes und seiner Festungen bedarf, jedoch nur in so weit, als seine Kammergüter und andere Gefälle zu dessen Bestreitung nicht zureichen. Die Landesdefensionskosten sind Unterthanen allein zu übernehmen nicht schuldig. a) Ein Fürst, der durch Verschwendung von den verpfändeten Kammerrevenüen keinen Genuß hat, sollte keinen Anspruch auf Unterstützung von den Ständen haben, den Fall ausgenommen, wenn er unglücklich genug war, die Schulden vom Vater zu ererben.

---

a) Leist Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. §. 228. 2te Aufl.

Für die Unterthanen haben Landstände die Verbindlichkeit, nur das zu bewilligen, was nach vorgelegtem Verzeichnisse der Staatsbedürfnisse (statu exigentiae) nöthig ist. Ist man über die Summe einig, so bestimmen die Landstände die Art der Besteuerung. a) Um aber unterrichtet zu werden von dem, was das Bedürfniß erheischt, müssen sie, wie kürzlich Hetzrodt b) bemerkte, auch von den Kammereinkünften des Fürsten Kenntniß nehmen, für gleiche und gerechte Vertheilung der Auflagen sorgen, und darauf wachen, daß das Bewilligte zu den bestimmten Zwecken verwendet, daß nichts als dieses erhoben, vor allem aber keine Schulden, weder zur Last der Unterthanen, noch der Kammergüter (denn auch diese fallen am Ende dem Lande zur Last) ohne ihr Zuthun kontrahirt werden. c) Landstände müssen durch selbst bestellte Empfänger die Steuern erheben, die erhobenen unter eigener Disposition nach dem angenommenen Normativ verwalten und die übernommenen Zahlungen selbst leisten. Dies Recht ist das Palladium ständischer Verfassung und liegt schon in dem Geiste des Art. XV. §. 3 der Kaiserl. Wahlkapitulation. Denn (um Hrn. Hetzrodt redend einzuführen) „wenn der Landesherr „durch seine Beamten die verwilligten Steuern könnte eintreiben lassen, was hinderte ihn, wo einmahl die Steuererhebung „einen sichern und festen Gang genommen hat, die Maschine „ohne ferneres Zuthun der Stände von Jahr zu Jahr sich fort „bewegen zu lassen?" — Die Erfahrung lehrt, daß, wenn in Zeiten der Noth ein Land Schulden machen mußte, es eher

---

a) Struben Nbstden. Thl. IV. Abthl. 30. §. 2.

b) Ueber die künftige Verfassung der deutschen Länder des linken Rheinufers. 1814.

c) Durch das Statut de tallagio non concedendo wurde unter Eduard I. in England festgesetzt, daß keine Art von Abgaben ohne ausdrückliche Bestimmung des Parlaments erhoben werden solle. Auf die petition of right von Seiten des letzteren mußte Carl I. dies Statut bestätigen.

Darleiher fand, wenn sie gesichert waren, ihre Zahlung an Kapital und Zinsen aus den ständischen Kassen zu empfangen. Außerdem müssen die Stände eigene besoldete Angestellte, die Deputirten Reise- und Zehrungskosten zu beziehen haben, und es giebt Fälle, wo die Stände mit dem Fürsten in Irrungen gerathen, und um ihr Recht zu suchen, Ausgaben zu machen genöthigt sind, die ihnen der Landesherr schwerlich aus seinen Kassen wird vorschießen lassen.

Nach eigenem Willen dürfen aber die Stände mit ihren Kassen nicht verfahren. Dem Landesherrn gebührt die Oberaufsicht, und er ist in dieser Absicht zu der ständischen Kassendeputation einen herrschaftlichen Kommissarius zu ernennen befugt, um zu sehen, daß die Steuern zu ihrer Bestimmung verwendet werden. Dieß ist gesetzlich a) und erst kürzlich in einem kleinen Fürstenthum in Anwendung gekommen. Die Rechnung über die Einnahme und Ausgabe ist durch einen Landrentmeister (der nebst zwey ständischen Deputirten zu den Kassen die Schlüssel hat) zu führen, und von einer ständischen Deputation und dem Landsyndicus in Gegenwart der Mitglieder der Landesregierung jährlich abzulegen.

Welche Steuern für einzelne Staaten die zweckmäßigsten sind, hängt von der Lage, der Production, den Umgebungen und der Industrie der Unterthanen ab. Im allgemeinen ist die Grund- und Gewerbsteuer die passendste und billigste Steuerart. Die Grundsteuer trift den Ertrag des Grund und Bodens. Dieser setzt aber eine chemische Untersuchung voraus, seine Beschaffenheit kann nicht, wie es bisher geschah, nach der Erfahrung — nach historisch-empirischen Kenntnissen beurtheilt, darnach der Naturalertrag bonitirt, der abgeschätzte nach einem bald so bald anders berechneten

---

a) Kaiserl. Wahlkapit. Art. XV. §. 3.

Durchschnittspreise taxirt, und nach diesem entweder vermessen oder nach Einsaat berechnete Länderey begreifenden Anschlage, die Grundsteuer bestimmt werden. Auch die besten Kadaster beruhen daher auf schwankenden, nach Zeit, Art und Verkehrsverhältnissen angenommenen Sätzen, und die darnach bestimmte Steuer ist folglich eher eine partielle Einkommen- oder Personalsteuer als Grundsteuer. Als partielle Einkommen- oder Personalsteuer betrachtet, ist sie ungerecht, weil sie den Grundeigenthümer ausschließlich aller übrigen Rentenerwerber trift, und desto ungerechter, je mehr alle übrige Lasten nach dem Fuße der Grundsteuer vertheilt werden.

Diesem Uebel läßt sich aber abhelfen, wenn bey der Landesvermessung (ohne welche wohl keine Grundsteuer gedacht werden kann) die natürliche Beschaffenheit des Bodens durch die agricole Chemie heraus gebracht wird. Dabey versteht es sich von selbst, daß von der Grundsteuer Kriegsfuhr und Quartierkosten als wahre in Natur abgetragene Territorialsteuern, so wie alle Kosten, ohne die kein Gewinn aus dem Flächeninhalte gedacht werden kann, abgesetzt werden müssen. Die vorgeschlagene Operation mag aber beym jetzigen allgemeinen Nothstande der Kosten wegen unthunlich seyn, so lange dieser dauert, ist daher die Grundsteuer nach dem alten Schatzungs- oder Contributionsfuß zu erheben.

Eine klassifizirte Personalsteuer führt etwas gehäßiges mit sich. a) Ein freyer Mensch bezahlt nicht seinen Kopf. Es wird diese Steuer von jedem, ohne Unterschied, selbst vom Tagelöhner entrichtet, der eine geringe Abgabe von seinem Lohne, den er deßhalb erhöht, dem Staate abgiebt, und dessen Kinder vom 16ten Jahre an diese Steuer zahlen,

---

a) Die Noth gebot jedoch in der gegenwärtigen Zeit, sie in ein und anderem Lande einer regelmäßigen Grundsteuer zu substituiren, weil die Vermessung zu vielen Zeit- und Kostenaufwand erheischte.

wo sie gewöhnlich ihr Dienstherr für sie zu übernehmen pflegt. Grundsteuer und Personalsteuer können überdem nicht zugleich erhoben werden, indem die Grundeigenthümer bey weitem der größte Theil der Staatsbewohner, durch die zuerst genannte Steuer schon leisten, was der Staat bedarf, und der geringere mit Grundeigenthum nicht angesessene Theil die Gewerbsteuer entrichten muß. Unter dieser und der Grundsteuer ist daher die Personalsteuer schon begriffen. Die Gewerbsteuer trift alle diejenigen Personen, die durch ihren Handel, ihre Kunst oder Handwerk Gewinn im Staate ziehen. Es ist billig, daß derjenige, der durch die schützende Hand des Regenten von seinem Gewerbe ruhig Vortheile von seinen Mitbürgern zieht, eine Steuer oder Art von Entschädigung für den zu gewährenden Schutz entrichtet. Hierbey kommt alles auf Localitäten an, indem an einem Orte eine gewerbtreibende Person viel, am andern Orte wenig gewinnt.

Banquiers, die ihr Geld umschlagen, den Wechselcours benutzen und dadurch Gewinn treiben, ziehe ich billig zu dieser Steuer. Sie treiben so gut wie der Kaufmann lediglich zu ihrem Nutzen ein Gewerbe und sollten frey durchgehen, während dieser die Steuer bezahlt? Unbillig ist es dagegen, von den besoldeten Staatsdienern Gewerbsteuer zu erheben. Diese bezahlen schon die Steuer dem Krämer und dem Handwerksmanne, die deshalb ihre Waaren im Preise erhöhen. Die Staatsdiener müssen sie also doppelt erlegen, überdies verzinset sich das zum studieren aufgewendete Kapital in den ersten zehn Dienstjahren selten, der Staatsdiener entbehrt also um so länger die Zinsen davon, und er hat reellen Verlust, während der Krämer und Handwerker gewinnt.

Eben so ungerecht ist, wegen der Ungleichheit, die sie mit sich führt, eine allgemeine Vermögenssteuer. Ohne die größte Härte zu begehen, ist es unmöglich, so tief in den Vermögensstand der Staatsbewohner einzudringen, um den

richtigen Maaßstab auszumitteln. Ein ungefährer Anschlag kann dazu nicht dienen, und es wird alles auf die vermögende Klasse gewälzt, während die gewerbtreibende (wo die Gewerbsteuer nicht eingeführt ist) nichts entrichtet. Bloß der Kapitalist — der Rentenirer, der ohne ein Gewerbe zu treiben von seinen Zinsen lebt, und den Schutz des Staats mehr als jeder andere bedarf, zahle die Vermögenssteuer, weil er sonst leer ausgehen würde.

Accise und Lizent lassen sich allerdings rechtfertigen; auf Entrichtung der beyden ersteren erkannten mehrmahls die Reichsgerichte. a) Verbannt sey aber, besonders in kleinen Staaten, die Konsumtibiliensteuer, die dem Staate zu Unterhaltung der Zollbüreaus mehr kostet, als sie erträgt, und wegen der Defraudation die Immoralität befördert.

Mögen Landstände diese kurzen Worte beherzigen. Niemand genieße, so lange die durch den jetzt geendigten Krieg geschlagene Wunden nicht geheilt sind, eine Steuerexemtion, sie würde reichsgesetzwidrig seyn. b) Der Adel und die Geistlichkeit

---

a) Moser Landesh. in Steuers. S. 681. v. Cramer Nbstden. Thl. 118. S. 145.

b) Der Reichsabschied von 1548. §. 95. sagt: „Daß eine jede „Obrigkeit Macht haben soll, seine Unterthanen, geistliche und „weltliche, sie seyen exemt oder nicht exemt, gefreyet „oder nicht gefreyet, mit Steuern zu belegen.“ Der nehmliche R. Absch. verordnet eben dies im §. 102 mit dem Zusatz: „es solle niemand ausgenommen seyn.“ Eben diese Sprache führen die R. A. von 1550. §. 25, von 1557. §. 49 und §. 50, der, indem er alle Exemtion verwirft, hinzu fügt: „ungehindert aller Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuche, „Gewohnheiten und Herkommen, so einige Stift oder Stadt „mit ihren --- Fürsten und Obrigkeiten in diesem Falle haben, „allegiren oder anführen möchten.“ Ferner die R. A. von 1556. §. 24, 25; von 1576. §. 12, 12; von 1594 §. 10, und von 1598. §. 11, 12, 13.

behalten ihre Rechte und Freyheiten, sie schlafen aber, so viel die Steuern betrifft, so lange der Nothstand dauert. Die Güter des Adels und der Geistlichkeit stehen als steuerfreye Güter meistens in keinem Kadaster oder Schatzungsregister, sie müssen also auf bestimmte Jahre gewisse Prozente vom reinen Revenüenertrag (ohne auf die Schulden Rücksicht zu nehmen, die auf den Gütern haften) zur Bestreitung der Staatslasten zahlen, auch der Landesherr von den Kammergütern sey nicht davon ausgenommen. a)

Doch — ich entferne mich zu weit von meinem Zweck.

Das zweyte unverkennbare Recht der Landstände ist die Theilnahme an der Gesetzgebung. Diese Theilnehmung ist freylich in mehreren Staaten nicht bis auf unsere Zeiten übergegangen, darin liegt aber eben die Ohnmacht solcher Stände, die dies Recht verschliefen. Man braucht nur auf den Ursprung der Landstände — auf das Beyspiel großer Staaten und ganzer Reiche einen Blick zu werfen, um von der Rechtlichkeit dieser Koncurrenz sich zu überzeugen.

Vorübergehende allgemeine Verfügungen ist zwar der Landesherr, ohne Mitwirkung seiner Stände, zu ertheilen befugt; so bald sie aber auf das Gemeinwohl unmittelbar transitorischen oder permanenten Einfluß haben, ist ihr Beyrath und Einwilligung nothwendig.

Unter die in diese Kathegorie gehörende transitorischen Verfügungen rechne ich die Fruchtsperre, Beschränkung des Handels in einzelnen Fällen, Verpflegung durchziehender Truppen. b) Subsidientractate mit fremden Mächten, die

---

a) Leist Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. §. 231.

b) Bey Kriegsprästationen kann von der questione an? keine Rede

zu steter Vertheidigung des deutschen Vaterlandes eigentlich nicht statt finden sollten.

Unter die permanenten Verfügungen zähle ich Pozeß-, Jagd-, Forst-, Bergwerks-, Meyer- und Sportelordnungen, Gesetze in Landesverwaltungs- und Justizsachen, Veränderung im Münzwesen, Dispositionen über das Eigenthum von Gemeinden und anderer Körperschaften. Unstreitig ist hierbey das landesherrliche Aerarium auf der einen, und das Vermögen der Unterthanen auf der andern Seite mehr oder weniger betheiligt. Es wache also wieder auf das Recht zur Theilnehmung an der Gesetzgebung in solchen Staaten, wo Indolenz, Gleichgültigkeit und Mangel an Deutschheit und Vaterlandsliebe den Ständen es entzogen.

---

seyn, weil die Lieferung oft zu schleunig gefordert wird, allein die Berechnung muß den Ständen vorgelegt und über die Repartition müssen sie vernommen werden.

XII.

Organisation der landständschen Versammlungen.

Die landständischen Zusammenkünfte stehen mit jeder andern kollegialischen Versammlung in einer Kathegorie, nur mit dem Unterschiede, daß ihnen eine berathende Person beyzuordnen ist, die bey nicht allgemein allein hin und wieder anzutreffenden beschränkten Begriffen, Aufklärungen und einen auf die Landeskonstitution gegründeten Rath ertheilt.

Landstände, wenn gleich nur volljährige dazu geeignet sind, bedürfen daher

I. Einen Syndikus.

II. Einen Präsidenten oder Director.

Ich nenne den Landsyndikus zuerst, weil er die Seele der ständischen Konvente ist. Er muß ein der Landesverfassung kundiger in Geschäften geübter und durchaus in keinen andern Dienstverhältnissen stehender Mann seyn. Daher gebührt ihm aus den Landescassen ein Gehalt. Er wird von den Ständen gewählt und vom Landesherrn bestätigt. Seine Pflichten sind 1) bey allen Propositionen mit einer berathenden Stimme vorauszugehen; 2) bey allgemeinen Versammlungen sowohl, als bey den Deputationstagen das Deliberationsprotokoll zu führen und darin die Stimme eines jeden Mitglieds kurz aufzunehmen, auf daß man in der Folge wissen möge, wer für oder gegen einen Antrag gestimmt habe; 3) die jährlich vom

Landrentmeister über seine Kassenführung abzulegende Rechnung zu moniren, und seine Erinnerungen den ständischen Deputirten mitzutheilen; 4) die vom Director zu erlassende Circularien durch Boten an die Stände zu befördern und nach geendigtem Umlaufe solche an ersteren zurück zu senden; 5) die Landtagsrezesse zu redigiren; 6) die landständische Registratur (die in oder neben das Konferenzzimmer gehört a)) zu ordnen und zu bewahren; 7) im Fall eines Prozesses mit dem Landesherrn, die Schriften zu verfassen. Der Präsident oder Director wird, wie es in deutschen Staaten bisher üblich war, auch des Ansehens wegen gut ist, aus der Ritterschaft gewählt. Er muß der Chef des ganzen Korpus, ein bemittelter durchaus unabhängiger, sich selbst und dem Staate lebender, ächt patriotisch-denkender Mann seyn, der Verstand mit Energie verbindet. An ihn ergehen vom Landesherrn oder seiner Regierung alle Anträge an die Stände, und seine Pflichten sind: 1) auf alle einseitige Vorschritte der Regierung, die das Gehör der Stände erheischen, aufmerksam zu seyn, sofort den Landsyndicus davon zu unterrichten und den Gegenstand zur Kenntniß der Stände zu bringen; 2) nach eingeholtem voto consultativo des Landsyndicus zuerst zu votiren, damit im Fall einer Disparität die Stände die verschiedenen Gründe zu erwägen vermögen, und nicht, wie es oft geschieht, der große Haufe blindlings der Abstimmung des Landsyndicus folgt; 3) nach erhaltener Aufforderung vom Landesherrn, die Stände auf einen bestimmten Tag zusammen zu berufen; 4) bey allgemeinen Versammlungen oder Deputationstagen die Mitglieder zum votiren aufzufordern und Ordnung und Ruhe dabey zu erhalten; b)

a) Ich kenne einen Staat, wo die landständische Registratur außer Landes in den Händen des Directors, und einen andern, wo sie in der Behausung des Landsyndicus vor den Fenstern und auf den Tischen aufbewahrt ist.

b) Schreit einer hier, der andere dort, läßt sich im Hintergrunde eine noch durchdringendere Bierstimme hören, wie kann da

5) den Beschluß nach der Mehrheit zu ziehen; 6) die Beschlüsse der Stände an den Landesherrn zu befördern; 7) die im Fall eines Prozesses der Stände mit dem Regenten gewechselten Schriften zu lesen und zu prüfen.

Diese Bemühungen erheischen einen Gehalt vom Lande, der nach seinem Umfange und Kräften zu bestimmen ist.

Wenn man in einigen deutschen Staaten erbliche Landschaftsdirectoren unter dem Titel Erbmarschall findet; so liegt hierin die größte Inconsequenz. Die Pflichten des Directors sind von der Beschaffenheit, daß es durchaus nicht gleichgültig ist, wen man dazu bestimmt. Wie kann es der Staat verbürgen, daß dem Sohn oder Neffen des Erbmarschalls und jedesmahl dem ältesten des Geschlechts (denn dieser erhält das Amt) gleiche Talente, Fähigkeiten und guter Wille, wie seinem Vater oder Oheim, eigen werden? Wie kann er so sorglos in Uebertragung eines Amtes seyn, das eben so wichtig ist, wie das eines Präsidenten, eines Justiz- oder Regierungskollegiums? a) Der Geist erbt nicht fort, eher die Tugenden.

Das landschaftliche Directorium oder Präsidium erheischt daher die Wahl der Stände, und, gleich dem Landsyndikus, die Bestätigung des Landesherrn.

Den Fall einer Stimmengleichheit, deren der Verfasser der im Vorwort gedachten Ideen und Vorschläge erwähnt, berühre ich hier nicht. Wer landschaftlichen Versammlungen

---

Ordnung und Ruhe herrschen? daher hat man oft deutsche Landtäge mit polnischen Reichstägen verglichen.

a) In Rinteln existirte bis zur Aufhebung der Universität eine juristische Erbprofessur, die der Familie Wippermann eigen war! warum nicht auch Erbhofprediger, Erboberappellations-Hofgerichts-Justizrath?

je beywohnte, wird sich überzeugt haben, daß, wenn auch über schwierige Gegenstände die Abstimmungen verschiedenartig waren, oder eine Parität eintrat, die Stände dennoch, um dem Landesherrn eine bestimmte Erklärung zu ertheilen, über ein oder die andere Meynung sich zu vereinigen suchten. Auf keinen Fall gebührt dem Regenten das entscheidende Stimmrecht, ihm gebührt kein Directorium und durchaus kein Einfluß auf die ständische Berathungen, sie müssen frey und zwanglos seyn. Eher würde dem Präsidenten oder Director, durch ein doppeltes Votum die Stimmengleichheit zu heben, das Recht zustehen.

Nach erfolgter Aufforderung vom Landesherrn und Zusammenberufung durch den Präsidenten, bleibt es den verschiedenen landständischen Kurien unbenommen, unter sich über die ihnen vom Directorium eröfnete Propositionen zu deliberiren, so kann der Ritterstand auch der Bauernstand besondere Berathung pflegen, es kann aber nur dann ein Schluß gefaßt werden, wenn alle Kurien zusammen getreten, den zu berathenden Gegenstand in Pleno erwogen und darüber abgestimmt haben.

Da die Landstände bey ihren Versammlungen auf Diäten Anspruch zu machen haben; so würde es zu kostbar und auch zu umständlich seyn, alle landschaftliche Angelegenheiten in voller Versammlung der Landstände zu behandeln. Wir finden daher in vielen Ländern landschaftliche Deputationen oder Ausschüsse, die aus Gliedern jeder Curie gewählt werden und je nachdem ihr Auftrag lautet, größere oder beschränktere Befugnisse haben und als Bevollmächtigte der ganzen Landschaft zu betrachten sind.

In der Regel muß in der Abhörung der landschaftlichen Rechnungen und in der Deliberation über transitorische Verfügungen (wovon im vorigen Abschnitte die Rede war)

der Wirkungskreis dieser Deputation bestehen, alle permanente Verfügungen aber sind in voller Versammlung der Landstände zu diskutiren, jedoch muß auch von dem, was über vorübergehende Gegenstände verfügt worden ist, den sämmtlichen Ständen durch Circularien Nachricht ertheilt und ihre Genehmigung eingeholt werden.

Die Mitglieder der Deputation würden künftig aus allen Curien wenigstens auf sechs Jahre zu wählen seyn und ihre Anzahl müßte sich nach dem Umfange des Landes richten, dessen Unterthanen durch Landstände repräsentirt werden.

XIII.

Gerichtsstand der Landstände.

Der unglückliche Fall einer ohne Richterspruch nicht zu beseitigenden Disharmonie zwischen dem Regenten und den Regierten oder deren Repräsentanten, erheischt die Bestimmung einer oder mehrerer Gerichtsstellen, wo beyde ihr Recht suchen und finden können. Um aber das Forum zu bestimmen, kommt es auf das Factum an, das zur Klage die Veranlassung giebt, darauf nähmlich: ob die Thathandlung so beschaffen ist, daß eine schleunige Hülfe des Richters nothwendig wird oder nicht. Hier sind Mandats, von denen zum ordentlichen Prozeß geeigneten Klagsachen zu unterscheiden. Mandatssachen setzen eine factische, unzurechtfertigende, dem Staate oder Einzelnen nachtheilige Prozedur voraus. Ist diese eingetreten; so kann dagegen nur bey der obersten Reichsjustiz (deren Regeneration Deutschland erwartet) Hülfe gesucht werden. Es ist einerley, ob hier die Unterthanen oder der Landesherr der klagende Theil ist. Bey ersteren versteht es sich ohnehin von selbst, daß sie als Kläger den obersten Reichsrichter angehen müssen. Bey letzteren ist es bestritten, ob nicht die landesherrliche Territorialgerichte die kompetente Behörde sind? Prof. Klotz in Tübingen a) hat aus Gesetzstellen

---

a) Theoretischer Versuch über die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Klagsachen deutscher Landesobrigkeiten wider ihre eigene Unterthanen in einzig nächster Instanz. Tübingen. 1800.

deduzirt, daß auch, im Fall der Landesherr klagender Theil ist, dennoch die reichsgerichtliche Jurisdiction gegründet sey. Sie sind bekannt, die reichsgerichtliche Präjudizien, die diese Behauptung unterstützen. In der Rechtssache des Erzbischofs von Mainz gegen seine Landschaft Erfurt puncto juris constituendi et destituendi administros et officiales cum terrendi potestate, des Herzogs von Braunschweig gegen seine Landschaft Braunschweig, und des Herzogs von Mecklenburg gegen seine Landstadt Rostock, übte das ehemalige Reichskammergericht seine Gerichtsbarkeit in Klagsachen deutscher Landesobrigkeiten wider ihre Unterthanen sogleich in der obersten und letzten Instanz aus. Diese Präjudizien sind durch eine plenarschlußmäßige Decision im eigentlichen Sinne des Worts Präjudizien, indem der Verfasser der Observationum Antemarillianarum sagt: princeps coram quo judice subditos suos convenire debeat? respondetur: Decisum in pleno senatu coram camera et non consiliariis. Die Kaiserl. Wahlkapitulation die Art. XIX. §. 6. Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, an die Territorialgerichte verweiset, leidet keine Extensivauslegung auf den umgekehrten Fall, weil jede odiöse Verordnung eng und restrictiv zu interpretiren ist. Indessen ist diese These und der kammergerichtliche Plenarschluß in neueren Zeiten nicht in Anwendung gekommen, ein solcher Plenarschluß macht für die Landesherren kein Gesetz, und von dem, was geschehen kann, ist auf das Müssen kein Schluß zu ziehen. Demungeachtet bleibe ich bey dem Grundsatz stehen, daß wenn der Landesherr gegen das Korpus seiner Landstände im Mandatswege verfahren will, das oberste Reichstribunal der geeignete Richter seyn muß, weil bey der größten Unpartheylichkeit der Territorialgerichte, die Unterthanen immer ein größeres Zutrauen zum obersten Reichsgericht hegen, und bey Mandatssachen ohnehin der dreyfache Instanzenzug wegfällt. Bey den zum ordentlichen Prozeß geeigneten Klagsachen, die

Landstände mögen gegen den Landesherrn oder dieser gegen erstere klagen, nehme ich drey Instanzen an. Der Instanzenzug von einem ordentlich besetzten Tribunal zu einem andern eben so gut und in hinlänglicher Zahl besetzten Gerichtshof genügt zwar zu Entscheidung der Rechtssachen. Das verdreyfachen der Instanzen beruht bloß auf dem Herkommen in Deutschland. Indessen ist altes Herkommen zu achten; der Deutsche ist einmal daran gewöhnt, und es folgt nicht: in Frankreich sind nur zwey Instanzen gesetzlich, also muß es in Deutschland eben so seyn. Wollen wir nicht aufhören, den Franzosen nachzuäffen? Zu der ersten Instanz in den angezeigten Klagsachen bestimme ich das Appellations- oder zweyte Instanzgericht eines jeden deutschen Landes, zur zweyten Instanz das oberste Territorialgericht, und zur dritten und letzten Instanz das höchste Reichsgericht.

Nachtrag.

Zu läugnen ist nicht, daß Joachim, Großherzog von Berg, nachher König von Neapel, wohlmeinend für seine Unterthanen dachte, indem er durch den Erlaß an die Landschaft vom 1sten Sept. 1806 die Stände von Adel und Städten, die bisher zu den verschiedenen Provinzial-Landtagsversammlungen gehörten, nicht nur in ihrem Esse belies und zu Berathung des gemeinen Wohls zusammen berief, sondern auch die zum Großherzogthum gezogene Provinzen, die auf keinem Landtage vertreten wurden, den Vortheil der Stände genießen lassen wollte. Die Stände wurden aufgefordert, über die Civil- und Criminalgesetzgebung und über die gleiche Umlegung der Steuern sich zu berathen, aber auch darauf ihr besonderes Augenmerk zu richten: ob nicht alle Steuerprivilegien abzuschaffen, weil sie der Verwaltungsordnung schädlich wären.

In der Erklärung der Stände vom 7ten Sept. 1806 zeigten sie ihre Bereitwilligkeit auf die bisher bestandene Freyheit aller gefreyten Güter von den auf liegenden Gründen radizirten Geldbeyträgen, als da sind im Bergischen Grundsteuer, im Klevischen die Schatzung, im Horstmarischen und Rheineischen die ordinairen Schatzungen, und im Bentheimischen die ordinaire Grundsteuer vom Anfange des zu bestimmenden Steuerjahrs zu verzichten, hegten aber zum Regenten

das Vertrauen, er werde von den Domainen, wozu auch die geistlichen Güter gehörten, seiner bereits geschehenen Erklärung gemäß, keine Steuerexemtion in Anspruch nehmen, und von dem Zeitpuncte an, wo außerordentliche Steuern und Lasten aufhören würden, die verfassungsmäßige Personalfreyheit wiederum eintreten lassen. a)

Hierin hatten die Stände recht. Wir klagen über die Aufhebung seit undenklicher Zeit fundirter Stifter oder der vom Grundeigenthume herstammenden Patrimonialgerichtsbarkeit. Beruht die Steuerfreyheit des Adels und der gefreyten Stände weniger auf uralten Rechten, als seit Jahrhunderten bestandene Stifter oder die Patrimonialgerichtsbarkeit? Sind nicht Herkommen und Verträge gültige und oneröse Rechtstitel, die Grundpfeiler, worauf diese Befreyung beruht? Ist nicht die Steuerfreyheit des Adels durch die neue Kriegsverfassung ohnedem beschränkt? werden nicht seine Hintersaßen besteuert? und wenn die Reichsgesetze von eximirten Ständen reden, die in Fällen der Noth in casu insolito zum Steuerbeytrag pflichtig seyn sollen, wird nicht eben dadurch diese Exemtion in Fällen, wo keine Noth, kein dringendes Staatsbedürfniß vorhanden ist, bestätigt? b) Scheut sich doch der gute Regent Rechte und Privilegien, Individuen und

---

a) Winkopp rheinischer Bund. Bd I. S. 252-259.

b) Unbegreiflich ist es, wie Danz im Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. IV. S. 248 u. ff. dem Adel und der Geistlichkeit, die Steuerexemtion, wenn kein Nothfall eintritt, gerade zu absprechen will. Zu den Reichs- und Kreislasten konkurrirt der Adel durch die Rittersteuern, Ritteranschläge, dagegen ist er von den ordentlichen und gewöhnlichen Landessteuern (die Fälle allgemeiner Noth abgerechnet) frey, und es ist unrichtig, wenn Danz behauptet, er hätte diese Freyheit in keinem einzigen deutschen Territorium unbeschränkt zu erhalten vermogt.

Körperschaften willkührlich zu entziehen, warum soll es in Ansehung der Besteurung anders seyn? Sagt man, dergleichen Privilegien gereichten zur Unzufriedenheit der steuerpflichtigen Eigenthümer, sie wären in der Verwaltungsordnung schädlich; so ist dies so viel, wie nichts gesagt. Ein besonderes Recht, ein Privilegium ist nur dann schädlich zu nennen, wenn es seit undenklicher Zeit nicht bestand, und zum Nachtheil der Mitbürger erst in neueren Zeiten ertheilt worden ist; datirt sich aber dies Recht — die Steuerbefreyung von dem Ursprunge der Landeshoheit her, würde diese ohne erstere vom Adel und der Geistlichkeit nie zugestanden worden seyn, so kann die übrige Volksklasse in einer solchen Befreyung keine Beschwerde finden, und es kann von keinem Nachtheile die Rede seyn, weil vorhin kein Vortheil für die übrigen Unterthanen bestand. Daraus folgt, daß so lange Fürsten existiren, in der Regel die Steuerfreyheit der eximirten Stände fort bestehen muß. Die Verwaltungsordnung wird auch nicht dadurch gestört, weil vorhin die Administration dieser Steuerbefreyung ungeachtet, gut geleitet werden konnte, und wenn man sagt: der Staat bedürfe in heutigen Zeiten mehr; so existirt beynahe kein Staat, wo nicht der befreyte Stand für außerordentliche Fälle reichsgesetzmäßig außerordentliche Lasten trägt, ja supererogatorische Opfer bringt. Wenn aber bey allem dem, der Schwager von Elba's listigem Beherrscher Heil in der Erhaltung der ehemaligen landständischen Verfassung suchte, werden deutsche Fürsten es weniger darin finden? Die Regenten des Herzogthums Nassau, wo vorhin keine Landstände waren, geben durch das am ½ Sept. 1814, während

Bayerische Staatsbibliothek München

dem Abdruck dieser Schrift, erschienene Edikt, wodurch die Landstände, zusammen gesetzt aus Mitgliedern der Herrenbank und der Landesdeputirten, in ihren Staaten eingeführt werden, ein erhabenes Beyspiel für die Nothwendigkeit, allem was für die Einführung einer liberalen den Bedürfnissen der Zeit und des Staats entsprechenden Verfassung schon geschehen ist, oder noch erforderlich seyn wird, eine gleichkräftige Gewährleistung im Innern geben zu müssen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dalwigk, Karl Friedrich August Philipp <<von>>,

Ueber Volksrepresentation und die künftige landständische Verfassung in Deutschland

Hadamar 1814

J.publ.g. 158
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558967-0